

Finanzielle und rechtliche Folgen der assistierten Reproduktion

B a c h e l o r a r b e i t

der Hochschule Meißen (FH) und Fortbildungszentrum

zum Erwerb des Hochschulgrades

Bachelor of Laws (LL.B.)

Vorgelegt von

Saskia Ziegler

aus Zschemplin

Meißen, 30.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Einleitung	5
2 Begriffsbestimmungen	7
3 Unterhaltspflicht gemäß § 1601 BGB.....	8
4 Vaterschaft bei natürlicher Fortpflanzung	9
4.1 Vaterschaft kraft Ehe.....	10
4.2 Vaterschaft kraft Anerkennung.....	10
4.3 Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung	11
4.4 Rechte und Pflichten der Vaterschaft.....	12
4.5 Korrektur der Vaterschaftszuordnung	13
5 Vaterschaft bei assistierter Reproduktion	14
6 Vaterschaft bei offizieller Samenspende.....	16
6.1 Vaterschaftsanerkennung	16
6.2 Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung	17
6.2.1 Recht ab 01.07.2018.....	17
6.2.2 Recht bis 01.07.2018	20
6.3 Korrektur der Vaterschaftszuordnung mittels Anfechtung.....	21
6.3.1 Anfechtung durch die Eltern.....	21
6.3.2 Anfechtung durch den Samenspender.....	23
6.3.3 Anfechtung durch das Spenderkind	24
6.4 Zwischenergebnis	24
7 Vaterschaft bei privater Samenspende	25
7.1 Vaterschaftsanerkennung	26
7.2 Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung	27
7.3 Korrektur der Vaterschaftszuordnung mittels Anfechtung.....	29
7.3.1 Anfechtung durch die Eltern.....	29
7.3.2 Anfechtung durch den Samenspender.....	29
7.3.3 Anfechtung durch das Spenderkind	30
7.4 Zwischenergebnis	31
8 Vaterschaft bei exklusiver Samenspende	33
9 Privatrechtliche Regelungen	35

9.1	Wirkungsweise von Freistellungsvereinbarungen	35
9.2	Wirkungsweise von Kinderwunschverträgen	36
10	Ausblick.....	40
10.1	Abschlussbericht des Arbeitskreis Abstammungsrecht	41
10.2	Diskussionsteilentwurf des BMJV	44
11	Ergebnis	48
	Kernsätze.....	50
	Anhangverzeichnis	51
	Literaturverzeichnis.....	76
	Rechtsprechungsverzeichnis.....	78
	Rechtsquellenverzeichnis	78
	Eidesstattliche Versicherung	79

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
BMJV	Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz
DIMDI	Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
ESchG	Embryonenschutzgesetz
F. DiskE	Fassung des Diskusstilentwurfs
gem.	gemäß
Gl.nr.	Gliederungsnummer
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
h. M.	herrschende Meinung
KindRVerbG	Kinderrechteverbesserungsgesetz
SaRegG	Samenspenderregistergesetz
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
TPG	Transplantationsgesetz

1 Einleitung

Das Feld der Reproduktionsmedizin bietet zahlreiche Möglichkeiten der assistierten Fortpflanzung. Dazu zählen u. a. Samenspenden, Embryonentransfers und Leihmutter-schaften.

Das Jahr 1978 legte den Grundstein für die Einführung moderner reproduktionsmedizi-nischer Maßnahmen. In diesem Jahr kam in England erstmals ein mittels In-vitro-Fertili-sation (IVF), einem Verfahren der Reproduktionsmedizin, entstandenes Kind zur Welt. In Deutschland folgte die erste Geburt mittels IVF 1982.¹

Seit den 1970er Jahren werden demnach künstliche Befruchtungen durchgeführt, deren Anzahl über die Jahre hinweg jährlich zunahm. Während es in den Jahren 2016/2017 noch 800.000 durchgeführte IVF-Zyklen in Europa waren, waren es 2018/2019 bereits 900.000.²

Für Deutschland und die bisher durchgeführten Samenspenden bedeutet dies, dass der-zeit nach Vermutungen über 100.000 mittels Samenspende gezeugte Menschen in Deutschland leben.³ Hinzu kommen jährlich ca. 10.000 neue Befruchtungen unter Nut-zung von Spendersamen und daraus hervorgehend 1.200 neu geborene Spenderkinder pro Jahr.⁴

Von der natürlichen Fortpflanzung wird somit in immer mehr Fällen abgewichen, wodurch zahlreiche Fragen aufgeworfen werden. Im Bereich der Samenspenden ergibt sich beispielsweise folgende Problematik: Wie verhält es sich, wenn der Mann, der das Kind aufzieht, nicht derjenige ist, von dem es genetisch abstammt? Und welche Rolle wird dem Samenspender zuteil? Dies kann sowohl auf soziale als auch auf rechtliche Aspekte bezogen werden und bietet für die betroffenen Personen ausreichend Raum für Unsicherheiten. Diese werden im rechtlichen Bereich dadurch unterstützt, dass derzeit lediglich zwei Normen bestehen, welche sich konkret mit der Samenspende beschäfti-gen, und das aktuelle Abstammungsrecht zu großen Teilen auf die natürliche Fortpflan-zung ausgelegt ist.⁵ Hinzu kommt, dass im Fall von Samenspenden zwischen verschie-denen Arten der Spende differenziert werden kann: offizielle, private und exklusive.

Im Rahmen dieser Bachelorarbeit soll deswegen der Frage nachgegangen werden, ob die geltende Rechtslage zu zufriedenstellenden Ergebnissen für die Beteiligten einer Sa-menspende führt und Unterschiede je nach Spendenart bestehen. Konkret sollen die

¹ Vgl. Hübner/Pühler, 2018, S. 616.

² Vgl. Deutsches IVF-Register e.V., 2020, S. 8; Deutsches IVF-Register e.V., 2018, S. 8.

³ Vgl. Dethloff/Gerhardt, 2013, S. 93.

⁴ BT-Drucks. 18/11291, S. 19, 38.

⁵ Vgl. Beier/Brügge/Thorn/Wiesemann 2020, S. 82.

rechtlichen Positionen der Samenspender bei heterologer Spende betrachtet und herausgearbeitet werden, ob sie sich infolge ihrer Spende mit finanziellen Ansprüchen konfrontiert sehen könnten. Dies soll am Beispiel möglicher Unterhaltszahlungen gegenüber den aus ihren Samenspenden hervorgegangenen Kindern geschehen.

Nicht Teil dieser Arbeit sind demnach alle anderen Arten der Reproduktionsmedizin (Embryonentransfer, Leihmutterschaft u. ä.), die Positionen der weiteren Beteiligten einer Samenspende (Kindsmutter, Partner:in/Ehemann/Ehefrau der Kindsmutter, Spenderkind), soweit sie nicht für die Beantwortung der Forschungsfrage benötigt werden, sowie anderweitig mögliche finanzielle Ansprüche gegen den Samenspender wie beispielsweise Erbansprüche.

Um die Forschungsfrage zu beantworten, wurde eine umfassende Literaturrecherche durchgeführt, wodurch eine Vielzahl an Fachliteratur, Fachzeitschriften, Gesetzen, Gesetzesentwürfen sowie Gerichtsurteilen zusammengetragen wurde, welche zur Darstellung der korrekten Rechtslage der Samenspender dienen. Außerdem wurde ein Interview mit der Cryobank München geführt, deren Antworten ebenfalls in die Arbeit einfließen.

2 Begriffsbestimmungen

Um ein einheitliches Verständnis für die in dieser Arbeit verwendeten Begrifflichkeiten herzustellen, werden die wichtigsten in diesem Kapitel erläutert.

Die assistierte Reproduktion umfasst die ärztliche Hilfe zur Erfüllung des Kinderwunsches durch medizinische Behandlungen und Methoden.⁶ Eine Form davon ist die Samenspende, auf deren unterschiedliche Arten (offizielle, private und exklusive Samenspende) in den hierfür ausgewiesenen Abschnitten (Kapitel 6 bis 8) näher eingegangen wird. Methoden der assistierten Reproduktion sind neben In-vitro-Fertilisationen v. a. Inseminationen.⁷

Die an einer Samenspende Beteiligten sind der Samenspender, die Kindsmutter, das Spenderkind und ggf. der Ehemann/die Ehefrau bzw. der/die Partner:in der Kindsmutter. Als Samenspender ist der Mann anzusehen, welcher sein Spermium für die Durchführung einer künstlichen Befruchtung spendet⁸, während die Kindsmutter die Frau ist, welche das Kind geboren hat (§ 1591 BGB). Das aus der künstlichen Befruchtung hervorgehende Kind wird als Spenderkind bezeichnet.

Je nachdem welcher Aspekt der Beziehung zwischen Eltern und Kindern untersucht wird, können verschiedene Elternverbindungen betrachtet werden.⁹ Dies wären die genetische, die soziale und die intendierte Elternschaft („Wunscheltern“).¹⁰ Die für einen Mann relevanten Elternverbindungen sind demnach die genetische, die soziale und die intendierte Vaterschaft.

Genetischer Vater, ist „der Mann, von dem die Samenzelle stammt“¹¹. Auch der Samenspender wird von diesem Begriff umfasst.¹²

„Als soziale Eltern werden die Personen bezeichnet, die mit dem Kind eine verfestigte sozial-familiäre Beziehung haben und durch tatsächliche Verantwortungsübernahme für das Kind Sorge tragen, unabhängig davon, ob sie auch rechtliche oder biologische Eltern des Kindes sind.“¹³

Hingegen sind die intendierten Eltern diejenigen, „die in die Zeugung eines Kindes mit Hilfe reproduktionsmedizinischer Maßnahmen eingewilligt haben und künftig unabhängig von der genetischen Abstammung die Elternverantwortung für das Kind wahrnehmen

⁶ Vgl. Bundesärztekammer, 2018, S. 3.

⁷ Vgl. Bornhofen, 2019, S. 41.

⁸ Vgl. Beier/Brügge/Thorn/Wiesemann 2020, S. 71.

⁹ Vgl. Sanders, 2018, S. 283 f.

¹⁰ Vgl. ebd.

¹¹ Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 104.

¹² Vgl. Wróblewska, 2018, S. 1.

¹³ Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 22.

wollen“¹⁴. Intendierter Vater im Sinne dieser Arbeit ist demnach der Mann, welcher der künstlichen Befruchtung mittels Samenspende zugestimmt hat.

Von diesen drei Vaterschaftsarten unterscheidet sich die rechtliche Vaterschaft, welche sich nach abstammungsrechtlichen Zuordnungsregeln bestimmt¹⁵ und verwandtschaftliche Rechte und Pflichten beinhalten¹⁶. Im Gegensatz zu den drei zuvor genannten Vaterschaftsarten richtet sich die Verteilung der rechtlichen Vaterschaft nach hoheitlichen Regelungen (Gesetz oder Gerichtsbeschluss).¹⁷ Dies kann sowohl auf der Primärebene als auch auf der Sekundärebene erfolgen. Die Primärzuordnung „betrifft die Frage, wer dem Kind mit der Geburt bzw. unmittelbar nach der Geburt qua Gesetz als Eltern zugeordnet wird (z.B. die Geburtsmutter, der Ehemann der Geburtsmutter usw.)“¹⁸. Demgegenüber beschäftigt sich die Sekundärzuordnung mit „den Möglichkeiten einer Korrektur der Primärzuordnung, z.B. durch Anfechtung der Elternschaft“¹⁹.

3 Unterhaltspflicht gemäß § 1601 BGB

Gem. § 1601 BGB sind Verwandte in gerader Linie verpflichtet, einander Unterhalt zu gewähren. Die sich aus dieser Norm ergebenden Unterhaltsansprüche richten sich sowohl gegen die Eltern, bei bestehendem Anspruchsrecht der Kinder, als auch gegen die Kinder bei umgekehrten Voraussetzungen.²⁰

Bedingungen hierfür sind die Bedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten und die Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen. Bedürftig ist derjenige, der außerstande ist, sich selbst zu versorgen (§ 1602 Abs. 1 BGB). Im Umkehrschluss ist derjenige unterhaltspflichtig, der bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen imstande ist, ohne Gefährdung seines eigenen angemessenen Unterhalts, dem Berechtigten Unterhalt zu gewähren (§ 1603 Abs. 1 BGB). Da sich die Regelung zudem in Buch 4 Abschnitt 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches befindet und damit dem Familienrecht - speziell dem Verwandtschaftsrecht – unterliegt, muss folglich ein Verwandtschaftsverhältnis zwischen dem Unterhaltsberechtigten und dem Unterhaltspflichtigen bestehen.

In § 1589 BGB ist die Verwandtschaft normiert und bestimmt, dass Personen, die voneinander abstammen, in gerader Linie miteinander verwandt sind. Die Regelung bezieht sich somit auf die Blutverwandtschaft. Ausgangspunkt für das Verwandtschaftsverhältnis

¹⁴ Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 22.

¹⁵ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 3.

¹⁶ Vgl. Sanders, 2018, S. 284.

¹⁷ Vgl. Lettmaier, 2018, S. 1555.

¹⁸ Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 24.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Vgl. Schlüter, 2012, Rn. 297.

im Rechtssinn ist jedoch die rechtliche Feststellung der Mutterschaft und Vaterschaft. Wie in dieser Arbeit noch aufgezeigt wird, kann die rechtliche Verwandtschaft demzufolge von der genetischen abweichen.²¹

Damit der Samenspender für Unterhaltszahlungen in Anspruch genommen werden kann, muss folglich ein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis zwischen ihm und dem Spenderkind, welches Unterhaltszahlungen verlangt, vorliegen. Der Samenspender muss rechtlicher Vater des Kindes sein.

Da das Ziel dieser Arbeit ist herauszufinden, ob ein Mann aufgrund seiner Position als Samenspender mit finanziellen Ansprüchen konfrontiert und zu Unterhaltszahlungen herangezogen werden kann und nicht aufgrund seines Vermögens oder dem des Kindes, werden die Voraussetzungen der Bedürftigkeit und der Leistungsfähigkeit als erfüllt angesehen und im Folgenden nicht weiter thematisiert. Es geht alleinig um das Vorliegen bzw. Nicht-Vorliegen des Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Samenspender und dem aus seinem Spendersamen hervorgegangenen Kind.

Um die Ausgangsfrage dieser Arbeit beantworten zu können, muss aufgezeigt werden, ob und in welchen Fällen der offiziellen, privaten und exklusiven Spende der Samenspender die rechtliche Vaterschaft für das aus seinem Spendersamen hervorgegangene Kind besitzt. Auf die anderen Vaterschaftsarten wird deswegen im weiteren Verlauf der Arbeit nicht eingegangen, außer sie sind zur Darstellung der rechtlichen Vaterschaft nötig.

4 Vaterschaft bei natürlicher Fortpflanzung

Die Primärzuordnung der rechtlichen Vaterschaft bestimmt sich nach § 1592 BGB. Die Norm enthält drei Anknüpfungstatbestände, nach denen sich die Festsetzung der rechtlichen Vaterschaft richtet. Demnach ist Vater eines Kindes der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist (Nr. 1), der die Vaterschaft anerkannt hat (Nr. 2) oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (Nr. 3).

Diese Zuordnungstatbestände sind abschließend²², d. h. die rechtliche Vaterschaft kann nur auf einem dieser drei Zuordnungstatbestände basieren²³. Gleichzeitig kann lediglich ein Mann als Vater eines Kindes festgestellt werden, da in Deutschland das sog. Ein-Vater-Prinzip Anwendung findet.²⁴ Dieses äußert sich außerdem darin, dass die

²¹ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 62.

²² Vgl. Grün, in: Heilmann, 2020, § 1592 Rn. 4a.

²³ Vgl. BT-Drucks. 13/4899, S. 83.

²⁴ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 65.

Zuordnungstatbestände untereinander subsidiär sind und in folgender Reihenfolge wirken: (1.) Vaterschaft kraft Ehe, (2.) Vaterschaft kraft Anerkennung und (3.) Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung.²⁵ Dass v. a. die Vaterschaft kraft Ehe und Anerkennung Vorrang vor der gerichtlichen Vaterschaftszuordnung hat, lässt sich dem Wortlaut des § 1600d Abs. 1 BGB entnehmen, der hervorhebt, dass die Vaterschaft gerichtlich festzustellen ist, wenn keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 (kraft Ehe) und Nr. 2 BGB (kraft Anerkennung) besteht.

Gleichwohl sind die Rechtsfolgen einer jeden Zuordnung unabhängig von der genutzten Zuordnungsregel dieselben.²⁶

4.1 Vaterschaft kraft Ehe

Gem. § 1592 Nr. 1 BGB ist rechtlicher Vater eines Kindes, wer zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist.

Die Zuordnung erfolgt somit ohne Berücksichtigung der tatsächlichen genetischen Abstammung und sogar bei offensichtlichen Unmöglichkeitfällen (z.B. Zeugungsunfähigkeit).²⁷ Die Feststellung der Vaterschaft beruht damit auf der Pater-est-Doktrin, also der Vermutung, dass der Ehemann der Mutter genetisch mit dem Kind verwandt ist.²⁸

4.2 Vaterschaft kraft Anerkennung

Die Begründung der Vaterschaft durch Anerkennung ist in § 1592 Nr. 2 BGB normiert und wird durch die §§ 1594 ff. BGB ergänzt. Ähnlich wie bei der Vaterschaft kraft Ehe, wird auch bei diesem Zuordnungstatbestand die tatsächliche genetische Abstammung nicht überprüft und die Zuweisung auf die Annahme gestützt, dass der Anerkennende mit hoher Wahrscheinlichkeit der genetische Vater ist.²⁹ D. h. auch in Fällen der Anerkennung ist es möglich, dass der daraus hervorgehende rechtliche Vater nicht biologisch mit dem Kind verwandt ist.

Die Anerkennung ist die Vaterschaftserklärung des Mannes und nach h. M. eine nicht empfangsbedürftige Willenserklärung.³⁰ An die Anerkennung sind jedoch bestimmte Wirksamkeitsanforderungen zu stellen: Zum einen bedarf die Anerkennung einer

²⁵ Vgl. Wellenhofer, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a., 2020, § 1592 Rn. 2.

²⁶ Vgl. ebd., § 1592 Rn. 1.

²⁷ Vgl. ebd., § 1592 Rn. 13.

²⁸ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 69.

²⁹ Vgl. Wellenhofer, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a., 2020, § 1592, Rn. 15.

³⁰ Vgl. Rauscher, in: Staudinger, 2011, § 1597, Rn. 15, zitiert nach Wróblewska, 2018, S. 107.

öffentlichen Beurkundung und unterliegt dem Merkmal der Höchstpersönlichkeit.³¹ Zum anderen kann sie weder an Bedingungen noch an Fristen geknüpft werden (§ 1594 Abs. 3 BGB). Zeitlich gesehen kann die Anerkennung bereits vor Geburt des Kindes erfolgen (§ 1594 Abs. 4 BGB), nicht jedoch vor Zeugung des Kindes (präkonzeptionell), „da die Anerkennung dann unter der ‚stillschweigenden Bedingung einer erfolgreichen Zeugung‘ stünde“³² und Bedingungen, wie eben dargestellt, nach § 1594 Abs. 3 BGB nicht zulässig sind. Die Anerkennung nach Volljährigkeit oder Tod des Kindes ist jedoch möglich.³³

Unabdinglich für die Wirksamkeit der Anerkennung ist zudem die Zustimmung der Mutter (§ 1595 Abs. 1 BGB) und ggf. des Kindes, wenn der Mutter die elterliche Sorge nicht zusteht (§ 1595 Abs. 2 BGB). Außerdem ist die Anerkennung der Vaterschaft nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht (§ 1594 Abs. 2 BGB).

Ist die Anerkennung erfolgreich, treffen den Anerkennenden alle Rechtsfolgen einer rechtlichen Vaterschaft. Dies mitunter auch rückwirkend zum Zeitpunkt der Geburt.³⁴

4.3 Vaterschaft kraft gerichtlicher Feststellung

Sind die Vaterschaft kraft Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) und Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) ausgeschlossen, bleibt als letzte Alternative die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung gem. § 1592 Nr. 3 BGB. Demnach ist Vater eines Kindes der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1600d BGB oder § 182 Abs. 1 FamFG gerichtlich festgestellt ist.

Ziel des Verfahrens ist die Zuordnung des Kindes zu dessen biologischem Vater.³⁵ D. h. anders als bei § 1592 Nr. 1 und 2 BGB kann bei diesem Zuordnungstatbestand nur derjenige Mann rechtlicher Vater werden, von dem das Kind genetisch abstammt.

Das zugehörige Verfahren kann nur auf Antrag hin aufgenommen werden, da es sich bei dem Feststellungsverfahren um ein „Verfahren auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Eltern-Kind-Verhältnisses, insbesondere der Wirksamkeit oder Unwirksamkeit einer Anerkennung der Vaterschaft“ nach § 169 Nr. 1 FamFG handelt und Abstammungssachen gem. § 171 Abs. 1 FamFG nur durch einen Antrag eingeleitet werden. Berechtigt diesen Antrag einzureichen sind sowohl die Kindsmutter, das Spenderkind als auch der Mann, dessen Vaterschaft festgestellt werden soll.³⁶ Das Kind bzw.

³¹ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 110.

³² Vgl. Rauscher, in: Staudinger, 2011, § 1592 Rn. 56, zitiert nach Gayk, 2020, S. 58.

³³ Vgl. BayObLG, 17.07.2000, S. 1.

³⁴ Vgl. Rauscher, in: Staudinger, 2011, § 1592 Rn. 77, zitiert nach Wellenhofer, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a., 2020, § 1594 Rn. 18.

³⁵ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 129.

³⁶ Vgl. ebd., S. 134.

die Kindsmutter erhebt dementsprechend Vaterschaftsklage gegen den vermuteten Vater und der vermutete Vater gegen das Kind bzw. die Kindsmutter.³⁷

Nachgewiesen wird die biologische Vaterschaft im gerichtlichen Verfahren hauptsächlich durch medizinische Abstammungsgutachten.³⁸ Wird folglich das Verfahren durchgeführt und die Vaterschaft des Mannes auf Grund genetischer Beweisstücke festgestellt, ergeht ein Feststellungsurteil, welches die Entstehung des rechtlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Mann und dem Kind beinhaltet.³⁹ Den Festgestellten treffen somit sämtliche Folgen der Vaterschaft.⁴⁰ Welche dies neben der Unterhaltspflicht sind, wird im Folgenden umrissen.

4.4 Rechte und Pflichten der Vaterschaft

Die Auswirkungen der rechtlichen Vaterschaft sind vielfältig und beinhalten für den Vater sowohl Rechte als auch Pflichten. In diesem Abschnitt sollen kurz die bedeutendsten Konsequenzen der rechtlichen Vaterschaft aufgezeigt werden.

Wie bereits in Kapitel 2 erörtert, ist der rechtliche Vater unter bestimmten Umständen zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet. Die Unterhaltsleistungen gem. § 1601 BGB gehören zu den Pflichten der Vaterschaft und können teilweise zu erheblichen finanziellen Belastungen führen⁴¹, da diese Pflicht bei Vaterschaft kraft Anerkennung und gerichtlicher Feststellung rückwirkend zum Zeitpunkt der Geburt wirksam wird (§ 1613 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) BGB) und der Vater somit auch auf Unterhaltszahlungen für die Vergangenheit in Anspruch genommen werden kann.⁴² Hinzu kommt die begrenzte Unterhaltspflicht gegenüber der Kindsmutter gem. § 1615I BGB, welche ebenfalls nachträglich ihre Wirkung entfalten kann (§ 1613 Abs. 2 Nr. 2 lit. a) BGB).

§ 1601 BGB wirkt sowohl für als auch gegen das Kind bzw. den Vater. D. h. ebenso wie das Kind seinen Vater zur Zahlung von Unterhalt heranziehen kann, besteht für den Vater das Recht, sein Kind zur Zahlung von Unterhalt heranzuziehen.⁴³

In anderer finanzieller Hinsicht wirkt sich die rechtliche Vaterschaft auch auf das Erbrecht aus: das Kind wird gesetzlicher Erbe i. S. v. § 1924 BGB. Dies schließt mit ein, dass der rechtliche Vater das Kind zwar ggf. enterben könnte, es als Erbe aber in jedem Fall pflichtteilsberechtigt gem. § 2303 Abs. 1 BGB bleibt.

³⁷ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 134.

³⁸ Vgl. Wellenhofer, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a., 2020, § 1592 Rn. 1, 18.

³⁹ Vgl. Bornhofen, 2019, S. 188.

⁴⁰ Vgl. Wellenhofer, 2013, S. 2.

⁴¹ Vgl. Bornhofen, 2019, S. 188 f.

⁴² Vgl. Wellenhofer, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a., 2020, § 1600 Rn. 70.

⁴³ Vgl. Helms, 2017, S. 1537, 1541, zitiert nach Gayk, 2020, S. 145.

Von monetären Rechten und Pflichten abgesehen, gehen mit der rechtlichen Vaterschaft aber u. a. auch das Umgangsrecht (§ 1684 BGB) und der Auskunftsanspruch (§ 1686 BGB) einher, sowie das Recht und die Pflicht zur elterlichen Sorge (§§ 1626 f. BGB) und das Namensrecht (§§ 1616 f. BGB). Ferner richtet sich auch der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach der Staatsangehörigkeit der rechtlichen Eltern (§ 4 StAG).

4.5 Korrektur der Vaterschaftszuordnung

Wie in Kapitel 2 bereits erläutert, umfasst die Sekundärebene die Korrektur der Primärebene, also der Vaterschaftszuweisung kraft Gesetz (§ 1952 BGB), durch „Mechanismen [...], welche die fehlerhafte Vaterschaftszuordnung aufheben lassen und den Weg zur wahrheitsgemäßen Herstellung der Vaterschaft eröffnen“⁴⁴. Die Beseitigung der Vaterschaft ist demnach „[n]ur im Wege der gesetzlich vorgesehenen Rechtsinstitute“⁴⁵ möglich. Besteht eine Vaterschaft kraft Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) oder Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB), kann diese nur durch eine Anfechtung der Vaterschaft gem. § 1599 BGB beseitigt werden.⁴⁶ Sollte die Vaterschaft hingegen durch ein gerichtliches Feststellungsurteil (§ 1592 Nr. 3 BGB) hergestellt worden sein, muss eine Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 185 FamFG stattfinden.⁴⁷

Im Folgenden soll aus Gründen der Praxisrelevanz die Anfechtung näher beleuchtet werden.

Gegenstand der Anfechtung ist die Beseitigung einer bestehenden rechtlich Vaterschaft, welche nicht der genetischen Herkunft entspricht. D. h. die nicht der genetischen Wahrheit entsprechende rechtliche Vaterschaft wird aufgelöst. Die blutmäßige Vaterschaft wird allerdings nicht automatisch festgestellt. In der Konsequenz ergibt sich dadurch der Umstand, dass das Kind rechtlich vaterlos wird.⁴⁸

Die wohl bedeutendste Rechtsfolge einer erfolgreichen Anfechtung ist der Verlust der Vaterschaft rückwirkend auf den Tag der Geburt des Kindes und aller damit im Zusammenhang stehenden Rechte. Gleichzeitig wird die Möglichkeit eröffnet, den abstammungsrechtlichen Status des Kindes neu zu bestimmen.⁴⁹

⁴⁴ Wróblewska, 2018, S. 141.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Vgl. Wellenhofer, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a., 2020, § 1599 Rn. 1, 3.

⁴⁷ Vgl. ebd., § 1592 Rn. 18, § 1599 Rn. 50.

⁴⁸ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 143 f.

⁴⁹ Vgl. ebd., S. 144 f.

Berechtig die Vaterschaft anzufechten sind gem. § 1600 Abs. 1 BGB der Mann, dessen Vaterschaft nach §§ 1592 Nr. 1 und 2, 1593 BGB besteht (Nr. 1), der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (Nr. 2), die Mutter (Nr. 3) und das Kind (Nr. 4). Eingeschränkt wird das Anfechtungsrecht des Mannes (Nr. 1) und der Mutter (Nr. 3) jedoch durch Absatz 4. Dieser sowie Abs. 1 Nr. 2 enthalten Regelungen zur assistierten Reproduktion, weswegen die nähere Auseinandersetzung mit diesen Normen in Kapitel 6.3.1 und 7.3.2 erfolgt.

Weitere Voraussetzungen der Anfechtung sind in den §§ 1600a ff. BGB aufgelistet, während das Verfahren in den §§ 169 ff. FamFG geregelt ist.

5 Vaterschaft bei assistierter Reproduktion

Werden reproduktionsmedizinische Maßnahmen in Anspruch genommen, verändert sich das Gefüge der Elternverbindungen. Von dem optimalen Fall, das ein Vater alle Elternverbindungen (soziale, genetische und intendierte) in sich vereint, wird abgewichen, da eine weitere Person – der Samenspender – involviert ist. Es stellt sich dementsprechend die Frage, inwieweit die Position des Samenspenders als genetischer Vater die Vaterschaftszuordnung beeinflusst und ob er durch einen der drei Zuordnungstatbestände in die Rolle des rechtlichen Vaters einrücken kann.

Grundsätzlich findet § 1592 BGB ebenfalls bei Kindern Anwendung, die im Wege der assistierten Reproduktion entstanden sind - dass dieser ursprünglich auf die natürliche Zeugung zugeschnitten wurde, ist hierbei unbeachtlich.⁵⁰ Er gilt somit neben der natürlichen Zeugung sowohl für homologe Befruchtungen unter Nutzung der Samenzellen des Ehemannes bzw. Partners⁵¹ als auch für heterologe Befruchtungen unter Nutzung von Fremdsamen⁵².

Für die Vaterschaft kraft Ehe gem. § 1952 Nr. 1 BGB bedeutet dies, dass der Ehemann der Kindsmutter nach geltendem Recht auch bei Nutzung medizinischer Reproduktionstechnologien rechtlicher Vater des Kindes wird⁵³, obwohl zumindest bei heterologer Befruchtung offensichtlich ist, dass dieser nicht genetisch mit dem Kind verwandt ist. Der Samenspender wird kraft Ehe demnach nur rechtlicher Vater des Kindes, wenn es sich um eine homologe Befruchtung handelt und er mit der Kindsmutter verheiratet ist. Die Positionen von Samenspender und Wunschvater sind in diesem Fall deckungsgleich

⁵⁰ Vgl. Heinrich, in: FS Frank, 2008, S. 249, zitiert nach Gayk, 2020, S. 82.

⁵¹ Vgl. Wehrstedt, 2005, S. 110.

⁵² Vgl. Diedrich/Ludwig/Griesinger, 2013, S. 592.

⁵³ Vgl. Wellenhofer, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a., 2017, § 1600 Rn. 59; Bugajski, in: Künstliche Fortpflanzung und Europäisches Familienrecht, 2015, S. 273, zitiert nach Wróblewska, 2018, S. 81.

und unterscheiden sich rechtlich gesehen nicht von einer natürlichen Zeugung innerhalb der Ehe. Im Umkehrschluss ergibt sich daraus, dass derjenige Samenspender, der seinen Samen für eine heterologe Befruchtung zur Verfügung stellt, aufgrund dieser Zuordnungsregel nie rechtlicher Vater des Kindes werden kann.

Anderes gilt für § 1592 Nr. 2 BGB, also die Vaterschaft kraft Anerkennung. Auch diese Zuordnungsregel kann nach reproduktionsmedizinischen Maßnahmen Anwendung finden, da von ihr auch bewusst unrichtige Anerkennungen erfasst werden⁵⁴, also solche, in denen der Anerkennende sich von vornherein darüber im Klaren ist, dass er nicht der genetische Vater ist. Der Partner einer Frau, die eine künstliche Befruchtung durchführen lässt, kann somit ohne Weiteres die Vaterschaft anerkennen, wenn er nicht aufgrund seiner Ehe zu ihr automatisch nach § 1592 Nr. 1 BGB rechtlicher Vater wird.

Da die rechtliche Anerkennung eines Kindes zudem jedem Mann offensteht, besitzt auch der Samenspender das Recht, die Vaterschaft nach dieser Norm anerkennen zu lassen.

Infolgedessen muss bei der Begründung der Vaterschaft kraft Ehe und kraft Anerkennung nicht zwischen der offiziellen, privaten und exklusiven Samenspende unterschieden werden. Anderes gilt für die Begründung der Vaterschaft durch gerichtliche Feststellung. Die Wirkungsweisen des § 1592 Nr. 3 BGB im Fall von Samenspenden werden deswegen im Folgenden individuell für heterologe offizielle Spenden (Kapitel 6), private Spenden (Kapitel 7) und exklusive Spenden (Kapitel 8) erläutert.

Gleichwohl wird an den relevanten Stellen auf § 1600 Abs. 4 BGB und § 1600d Abs. 4 BGB Bezug genommen. Hierbei handelt es sich um die einzigen zwei abstammungsrechtlichen Regeln, die sich explizit auf die Elternschaft nach einer Samenspende beziehen.⁵⁵ Während § 1600 Abs. 4 BGB den Anfechtungsausschluss des Wunschvaters und der Kindesmutter regelt, betrifft § 1600d Abs. 4 BGB die Nicht-Feststellbarkeit des Samenspenders als rechtlichen Vater.

Im Anschluss an die Erörterung der Wirksamkeit der jeweiligen Zuordnungstatbestände bezogen auf die verschiedenen Arten der Samenspende, soll des Weiteren das Anfechtungsrecht näher beleuchtet werden, um herauszuarbeiten, ob auch bei bereits anderweitig bestehender rechtlichen Vaterschaft immer noch die Möglichkeit besteht, dass der Samenspender in die Position des rechtlichen Vaters einrückt.

⁵⁴ Vgl. OLG Hamm, 20.11.2007, Rn. 14.

⁵⁵ Vgl. Beier/Brügge/Thorn/Wiesemann 2020, S. 82.

6 Vaterschaft bei offizieller Samenspende

Zur Konkretisierung des Begriffs „offizielle Samenspende“ werden die Ausführungen des Arbeitskreises Abstammungsrechts herangezogen.

Demnach handelt es sich bei einer offiziellen Samenspende um eine Samenspende, die „von einer den intendierten Eltern regelmäßig nicht bekannten Person einer inländischen oder ausländischen Samenbank oder vergleichbaren Einrichtung zur Verfügung gestellt wurde“⁵⁶, um herkömmlicherweise im Rahmen einer ärztlich assistierten Behandlung verwendet zu werden⁵⁷.

Statt „offiziell“ könnte ebenfalls das Wort „anonym“ verwendet werden, allerdings ist der Wortlaut „anonym“ dahingegen irreführend, dass für diese Art der Samenspende umfangreiche Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten laut dem SaRegG bestehen und das durch die Samenspende gezeugte Kind einen Auskunftsanspruch besitzt (§ 10 Abs. 1 SaRegG). Der Samenspender ist demzufolge nicht vollkommen anonym.

6.1 Vaterschaftsanerkennung

Wie in Kapitel 5 bereits ausgeführt, ist die Anerkennung der Vaterschaft durch den Samenspender möglich.

Es ist jedoch fraglich, welche Relevanz dieser Umstand in der Praxis hat. Da die Anerkennung nur auf Betreiben des Samenspenders hin erfolgen kann – und dieser durch seine Spende an eine Samenbank bereits (konkludent) zum Ausdruck gebracht hat, dass er in der Regel kein Interesse an der Übernahme väterlicher Pflichten hat⁵⁸ – ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass ein offizieller Spender seine rechtliche Vaterschaft durch Anwendung des § 1592 Nr. 2 BGB geltend machen möchte. Des Weiteren hängt die Anerkennung nicht nur von dem Anerkennungswillen des Samenspenders ab, sondern ebenfalls von der Zustimmung der Kindsmutter und ggf. des Kindes. D. h. selbst wenn der offizielle Spender seine Vaterschaft anerkennen möchte, kann nicht gewährleistet werden, dass er in die rechtliche Position einrückt, da die erforderliche Zustimmung verweigert werden kann.⁵⁹

⁵⁶ Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 54.

⁵⁷ Vgl. ebd.

⁵⁸ Vgl. Löhning/Plettenberg, in: Dutta/Schwab/Henrich u.a., 2015, S. 17, zitiert nach Wróblewska, 2018, S. 83.

⁵⁹ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 126.

6.2 Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Wie oben ausgeführt, ist die Begründung der Vaterschaft des Samenspenders bei heterologer offizieller Samenspende durch Ehe (s. Kapitel 5) zu verneinen, während die Begründung durch Anerkennung (s. Kapitel 6.1) möglich wäre. Fraglich ist, ob eine Begründung der rechtlichen Vaterschaft kraft gerichtlichem Vaterschaftsfeststellungsurteil gem. § 1592 Nr. 3 BGB ebenfalls möglich ist oder die Begründung durch Anerkennung die einzige Option darstellt, den Samenspender einer offiziellen Samenspende zum Träger der rechtlichen Vaterschaftsposition zu machen.

Hierbei muss das 2017 vom Bundestag beschlossene „Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen“ beachtet werden, welches am 01.07.2018 in Kraft trat und bedeutende rechtliche Neuerungen für den offiziellen Samenspender beinhaltet. Bei der Betrachtung dieses Zuordnungstatbestandes muss deswegen zwischen der Rechtslage vor und nach Inkrafttreten dieses Gesetzes unterschieden werden. Um eine bessere Grundlage für diese Abgrenzung zu erhalten, wird zuerst das ab 01.07.2018 geltende Recht erläutert, bevor auf die bis zum 30.06.2018 geltende Rechtslage eingegangen wird.

6.2.1 Recht ab 01.07.2018

Am 17.07.2017 wurde das „Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen“ vom Bundestag beschlossen, welches in Artikel 1 die Einführung des Samenspenderregistergesetzes (SaRegG) und in Artikel 2 die Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches - speziell des § 1600d BGB – beinhaltet. Damit zusammenhängend, befasst sich Artikel 3 mit der Anpassung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB), bevor abschließend in Artikel 4 das Inkrafttreten des Gesetzes am 01.07.2018 bestimmt wird.

Der Anwendungsbereich des Samenspenderregistergesetzes ist in § 1 Abs. 2 SaRegG geregelt und umfasst Samenspenden, „die (quasi offiziell) an eine Samenbank erfolgt sind und anschließend im Rahmen einer ‚ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung‘ verwendet werden.“⁶⁰ Nicht erfasst sind somit private Inseminationen, im Ausland durchgeführte Inseminationen und anderweitige Reproduktionsmethoden wie etwa die Eizell- und Embryospende oder die Leihmutterchaft.⁶¹ Betrachtet man zusätzlich den Geltungsbereich des Gesetzes, ergibt sich daraus, dass das SaRegG nur auf Samenspenden uneingeschränkt anwendbar ist, die nach dem 01.07.2018 abgegeben wurden. Für

⁶⁰ Helms, 2017, S. 1539.

⁶¹ Vgl. Straub, 2020, S. 246 f.

Altfälle, also Samenspenden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt sind, gelten die in § 13 SaRegG aufgelisteten Übergangsvorschriften.

Für den Samenspender selbst ist jedoch vielmehr Artikel 2 des „Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen“ relevant, da dieser die Änderung des § 1600d BGB regelt, dem in Folge des Gesetzes ein vierter Absatz hinzugefügt wird. Dieser besagt, dass der Samenspender unter bestimmten Voraussetzungen nicht mehr als rechtlicher Vater des Kindes festgestellt werden kann.

Konkret vom Geltungsbereich des § 1600d Abs. 4 BGB umfasst ist hierbei der Samenspender, der seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 1 SaRegG gespendet hat, und dessen Samen anschließend unter heterologer Verwendung bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung in der im SaRegG vorgesehenen Weise nach § 3 Abs. 1 SaRegG in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung i. S. v. § 1a Nr. 9 TPG verwendet wurde.

Eindeutig wurden somit private Samenspenden - sog. Becherspenden - von dem Regelungsbereich ausgenommen.⁶² Gleiches gilt für Befruchtungen, die zwar mit Hilfe eines offiziell gespendeten Samens, allerdings ohne eine ärztliche Assistenz durchgeführt wurden⁶³ und solche Samenspenden die zwar den Tatbestand des § 1600d Abs. 4 BGB erfüllen, aber vor Inkrafttreten der Regelung erfolgten (Art. 229 § 46 EGBGB). Gesetzesbegründung für zweites ist u. a., dass eine Freistellung eines Samenspenders, dessen Samen bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes verwendet wurde, nicht möglich ist, da die vorgesehene Aufklärung vor Verwendung der Spende mit den Folgen der Registrierung des Spenders nachträglich nicht mehr möglich ist.⁶⁴ Für diese Fälle gelten weiterhin die allgemeinen Regelungen des Abstammungsrechts⁶⁵, was bedeutet, „dass die Möglichkeit der Feststellung des Samenspenders als rechtlicher Vater weiterhin bestehen bleibt“⁶⁶.

Herauszuheben ist überdies, dass die Freistellung nach § 1600d Abs. 4 BGB nur die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung erfasst (§ 1592 Nr. 3 BGB) - eine Vaterschaftsanerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) bleibt weiterhin möglich.⁶⁷ Außerdem ist es für die Wirksamkeit unbeachtlich, ob der Spender gem. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 SaRegG korrekt über die rechtlichen Konsequenzen der Samenspende aufgeklärt worden ist oder nicht.⁶⁸

⁶² Vgl. Sanders, 2018, S. 211.

⁶³ Vgl. Helms, 2017, S. 1540.

⁶⁴ Vgl. BT-Drucks. 18/11291, S. 36.

⁶⁵ Vgl. Helms, 2017, S. 1540.

⁶⁶ BT-Drucks. 18/11291, S. 36.

⁶⁷ Vgl. Wellenhofer, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a., 2018, EGBGB Art. 229 § 46 Rn. 7.

⁶⁸ Vgl. Helms, 2017, S. 1541.

Erfüllt die Samenspende dementsprechend die Voraussetzungen des § 1600d Abs. 4 BGB und erfolgte nach dem 01.07.2018 sieht die Norm keine statusrechtlichen Einschränkungen bzw. Ausnahmetatbestände für die Freistellung des Samenspenders vor.⁶⁹ Das bedeutet, sie gilt unabhängig davon, ob die Frau, die die Samenspende verwendet, verheiratet ist, in einer (gleichgeschlechtlichen) Partnerschaft lebt oder allein stehend ist.

In Folge der Gültigkeit des § 1600d Abs. 4 BGB ist die gerichtliche Herstellung eines rechtlichen Verwandtschaftsverhältnisses zwischen dem Samenspender und dem durch seine Samenspende entstandenen Kind nicht mehr möglich.⁷⁰ Der Spender muss somit nicht mehr fürchten, rechtlichen Pflichten gegenüber dem Spenderkind nachkommen zu müssen. Damit geht einher, dass er insbesondere von Sorge-, Unterhalts- und Erbschaftsansprüchen des Kindes freigestellt wird.⁷¹

Die Neuregelung bringt aber nicht nur für den Samenspender Vorteile, sondern auch für das aus der Samenspende hervorgehende Kind. Vor Inkrafttreten hatte nämlich auch der Samenspender das Recht, die gerichtliche Feststellung seiner Vaterschaft zu beantragen, sodass auch das Spenderkind unter bestimmten Umständen der Gefahr ausgesetzt war, seinem Samenspender zu Unterhaltszahlungen verpflichtet zu sein.⁷² Dieser Möglichkeit wird nun vorgebeugt.

Hauptgrund für die Einführung von § 1600d Abs. 4 BGB war, eine Schutzvorschrift zugunsten des Spenders zu schaffen⁷³, die als Gegengewicht zum Auskunftsrecht des Kindes und der Erfassung und Speicherung seiner Daten nach den Vorgaben des SaRegG dienen soll⁷⁴: „Zwar mussten Samenspender bisher auch mit ihrer Feststellung als Vater rechnen, jedoch sind sie erst mit Einführung des Samenspenderregisters für die Feststellungsberechtigten ohne weiteres zu identifizieren“⁷⁵.

Gleichzeitig erhofft man sich von dem Gesetz - und der damit einhergehenden Sicherheit - eine höhere Bereitschaft, später mit dem Spenderkind in Kontakt zu treten und die allgemeine Bereitschaft zur Samenspende zu erhalten.⁷⁶

Und obwohl die Reform große Vorteile für die Samenspender und Spenderkinder bringt, wird von der Literatur stellenweise auch Kritik geäußert:

⁶⁹ Vgl. Bornhofen, 2019, S. 27.

⁷⁰ Vgl. Motejl, 2017, S. 345.

⁷¹ Vgl. BT-Drucks. 18/11291, S. 38.

⁷² Vgl. Helms, 2017, S. 1541.

⁷³ Vgl. Straub, 2020, S. 285.

⁷⁴ Vgl. Frie, 2018, S. 821.

⁷⁵ BT-Drucks. 18/11291, S. 35 f.

⁷⁶ Vgl. ebd., S. 35.

Es wird bemängelt, dass die Begriffe „heterolog“ und „ärztlich unterstützt“ nicht definiert wurden - es handelt sich dementsprechend um unbestimmte Rechtsbegriffe - von denen jedoch der Anwendungsbereich des Gesetzes abhängt.⁷⁷

Gleichzeitig wird das Risiko einer möglichen Vaterlosigkeit des Kindes kritisiert. Dadurch, dass das Anfechtungsrecht des Kindes gegenüber dem rechtlichen - nicht leiblichen - Vater kraft Ehe oder Anerkennung gesetzlich nicht ausgeschlossen wurde, besteht die Option, dass das Kind hiervon Gebrauch macht und die rechtliche Vaterschaft aufheben lässt. Infolgedessen und der Tatsache, dass der genetische Vater aufgrund § 1600d Abs. 4 BGB bei einer offiziellen Spende nicht mehr festgestellt werden kann, würde das Kind vaterlos werden.⁷⁸

6.2.2 Recht bis 01.07.2018

Da das „Gesetz zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen“ mit dem darin enthaltenen SaRegG und § 1600d Abs. 4 BGB erst ab dem 01.07.2018 seine rechtliche Wirkung entfaltet, sind im Umkehrschluss alle Samenspenden, die vor diesem Datum getätigt und für Befruchtungen verwendet wurden, nicht von dessen Anwendungsbereich umfasst. Diese Samenspender sind somit weiterhin im gerichtlichen Verfahren als rechtlicher Vater feststellbar.

Dass der Samenspender mit der Abgabe seiner Spende an eine Entnahmeeinrichtung - und damit für ihn regelmäßig unbekannte Paare mit Kinderwunsch - keinerlei elterliche Verantwortung übernehmen wollte, ist hierbei unbeachtlich.⁷⁹ Diesem Umstand wird erst durch den 2018 eingeführten § 1600d Abs. 4 BGB rechtlich Geltung verliehen.

Mögliche Fallkonstellationen, die dazu führen können, dass ein gerichtliches Feststellungsverfahren angestrebt wird, können Folgende sein: Das Spenderkind besitzt von Anfang an keinen rechtlichen Vater - weder kraft Ehe zur Kindsmutter noch durch Anerkennung - oder das Spenderkind besitzt einen rechtlichen Vater gem. § 1592 Nr. 1 oder 2 BGB, dessen Vaterschaft wird jedoch von der Kindsmutter, dem bestehenden rechtlichen Vater oder dem Spenderkind angefochten. Ist zweites der Fall, würde das Kind infolge der Anfechtung vaterlos werden.

Die Option, den genetischen Vater, d. h. den Samenspender, in einem gerichtlichen Verfahren als Vater feststellen zu lassen, steht in allen vier Punkten offen.

⁷⁷ Vgl. Beier/Brügge/Thorn/Wiesemann 2020, S. 63.

⁷⁸ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 85.

⁷⁹ Vgl. BT-Drucks. 18/11291, S. 35.

Fraglich ist, ob der Samenspender sich mittels vertraglicher Absprachen mit der Kindsmutter und/oder dem Wunschvater vor einer Vaterschaftsfeststellung und den damit einhergehenden Folgen schützen kann. Dieser Sachverhalt soll in Kapitel 9 im Zusammenhang mit privaten Samenspenden erörtert werden, da vertragliche Abreden dort ebenfalls von besonderer Bedeutung sind.

6.3 Korrektur der Vaterschaftszuordnung mittels Anfechtung

Da der Ausschluss der Vaterschaftsfeststellung gem. § 1600d Abs. 4 BGB lediglich für Samenspenden ab dem 01.07.2018 gilt und eine Rückwirkung für alle davor liegenden Spenden ausgeschlossen ist, besteht für den Großteil der Samenspender, aus dessen Spenden bis dato Kinder hervorgegangen sind, das Risiko, dass sie als Vater gerichtlich festgestellt werden können.

Auch eine bereits bestehende Vaterschaft kraft Ehe (§ 1592 Nr. 1 BGB) oder Anerkennung (§ 1592 Nr. 2 BGB) bieten dahingehend keine ausreichende Sicherheit, nicht als Vater festgestellt zu werden, da die Anfechtung der bestehenden, nicht genetischen, Vaterschaft jederzeit gem. § 1599 BGB möglich ist.

Nachfolgend soll deswegen betrachtet werden, wer unter welchen Voraussetzungen eine bestehende Vaterschaft anfechten kann, in dessen Folge eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung des Samenspenders als genetischer Vater möglich wäre.

6.3.1 Anfechtung durch die Eltern

Gem. § 1600 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BGB sind sowohl der rechtliche Vater (Nr. 1) als auch die Kindsmutter (Nr. 3) zur Anfechtung der Vaterschaft berechtigt. Ihr Anfechtungsrecht steht jedoch unter dem Vorbehalt des § 1600 Abs. 4 BGB, welcher einen Anfechtungsausschluss für einwilligende Wunscheltern (intendierte Eltern) vorsieht.

§ 1600 Abs. 4 BGB wurde mit Art. 1 Nr. 2 KindRVerbG eingeführt und sieht den Ausschluss der Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter vor, wenn der Mann und die Mutter (Wunscheltern) in die Zeugung durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt haben. Aufgrund der Zustimmung handelt es sich um eine konsensuale heterologe Insemination.⁸⁰

Tatbestandsvoraussetzungen sind demnach (1.) das Bestehen der rechtlichen Vaterschaft des einwilligenden Mannes (Wunschvater/intendierter Vater) nach § 1592 Nr. 1

⁸⁰ Vgl. BT-Drucks.14/2096, S. 7.

oder 2 BGB⁸¹, (2.) die Zeugung des Kindes durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten und (3.) die wirksame Einwilligung des Mannes und der Mutter.

Hierbei ist es für die Zeugung unerheblich, mit welchem Verfahren die künstliche Befruchtung erfolgt und ob dies unter Zuhilfenahme eines Reproduktionsmediziners geschieht oder nicht. Alle Fälle der konsensualen Samenspende sind erfasst.⁸² Die Norm gilt demnach sowohl für offizielle als auch private Samenspenden.

Für das Bestehen der Wirksamkeit der Einwilligung des Mannes und der Frau müssen beide der Befruchtung zugestimmt haben. Da es sich nach h. M. bei der Einwilligungserklärung um eine Willenserklärung handelt, müssen deren objektive und subjektive Voraussetzungen erfüllt sein.⁸³ Eine besondere Form der Zustimmung sieht das Gesetz hierbei nicht vor⁸⁴, jedoch ist eine nachträgliche Einwilligung nicht möglich⁸⁵.

Liegen alle Tatbestandsvoraussetzungen vor, kann die rechtliche Vaterschaft folglich nicht mehr durch die Frau und den Mann angefochten werden, die ihre Einwilligung in die künstliche Befruchtung erteilt haben. Eine Anfechtung würde nur dann weiterhin möglich sein, „wenn sich die Zustimmung des Mannes nachträglich als fehlend oder unwirksam herausstellen sollte, z.B. etwa wegen unterlassener oder unvollständiger Aufklärung“⁸⁶.

Ziel der Norm ist es, den auf diese Weise gezeugten Kindern eine sicherere Rechtsstellung gegenüber ihren rechtlichen Vätern zu verschaffen und zu erhalten. Im Gesetzesentwurf wurde hierbei vergleichsweise auf die Rechtsstellung von adoptierten Kindern verwiesen, deren annehmende Eltern die durch die Adoption begründete Rechtsstellung ebenfalls nicht mehr lösen können. Dadurch soll verhindert werden, dass das Kind - seinem Wohl widersprechend - durch die Anfechtung Verluste hinsichtlich seiner Unterhalts- und Erbensprüche aber auch persönlicher Beziehungen erleiden.⁸⁷

Bereits 2015 hat der BGH die vertraglich begründete Verantwortlichkeit des Mannes festgestellt, der der künstlichen Befruchtung seiner Lebensgefährtin mit Spendersamen zwar zugestimmt, aber das anschließend geborene Kind nicht anerkannt und sich damit dem Anwendungsbereich des Anfechtungsausschlusses entzogen hat.⁸⁸ Da der Mann weder die soziale, genetische noch rechtliche Elternverbindung zu dem Kind zum Zeitpunkt der Zustimmung in die künstlichen Befruchtung innehat, begründet er mit seiner

⁸¹ Vgl. BT-Drucks.14/2096, S. 7.

⁸² Vgl. Gayk, 2020, S. 93.

⁸³ Vgl. OLG Karlsruhe, 25.01.2012, Rn. 21.

⁸⁴ Vgl. ebd., Rn. 25.

⁸⁵ Vgl. Roth, 2003, S. 810.

⁸⁶ Wellenhofer, 2013, S. 826.

⁸⁷ Vgl. BT-Drucks.14/2096, S. 7.

⁸⁸ Vgl. BGH, 23.09.2015, S. 1, zitiert nach Sanders, 2018, S. 305.

Einwilligung die Initiativverbindung.⁸⁹ Er besitzt somit eine Elternverbindung zu dem Kind. Genau auf diese Elternverbindung stützt sich der BGH bei seiner Argumentation und interpretierte die Zustimmung als gewollte Übernahme von elterlicher Verantwortung durch Willensakt.⁹⁰ Es würde dieser bewusst übernommenen Verantwortung widersprechen, sie durch Anfechtung der intendierten Mutter oder des intendierten Vaters ex tunc zu beseitigen. Mithin wurde der Anfechtungsausschluss in § 1600 Abs. 4 BGB normiert.⁹¹

Die Vereinbarung, mit welcher ein Mann die Einwilligung zu einer heterologen künstlichen Befruchtung einer Frau mit dem Ziel erteilt, die Vaterstellung für das zu zeugende Kind einzunehmen, enthält laut Rechtsprechung zudem „regelmäßig einen von familienrechtlichen Besonderheiten geprägten berechtigenden Vertrag zugunsten des aus der heterologen Insemination hervorgehenden Kindes“⁹² (§ 328 Abs. 2 BGB). Der BGH dehnt damit die rechtliche Wirkung der Initiativverbindung in das Vertragsrecht hinein aus.⁹³ Für den einwilligenden Mann, der nicht rechtlicher Vater des Kindes aufgrund seiner Ehe zur Kindsmutter ist und die Anerkennung des Kindes nach dessen Zeugung unterlassen hat, bedeutet dies, dass er dennoch gegenüber dem Kind in der Pflicht ist, für dessen Unterhalt wie ein rechtlicher Vater einzustehen.⁹⁴

Der einwilligende Mann kann daher zwar nicht zu einer Anerkennung der Vaterschaft gezwungen werden, er ist jedoch trotzdem zu Unterhaltszahlungen verpflichtet.⁹⁵ Was die Sicherung der Unterhaltszahlungen anbelangt, werden ehelich und nichtehelich geborene Kinder dadurch gleichgestellt.⁹⁶

6.3.2 Anfechtung durch den Samenspender

Der Samenspender ist als Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, anfechtungsbefugt (§ 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Bei offiziellen Spenden ist dieses Recht jedoch auszuschließen, da die Abgabe der Spende an eine Entnahmeeinrichtung „als konkludenter Verzicht auf die rechtliche Vaterschaft und damit auf ein entsprechendes Anfechtungsrecht zu deuten sei“⁹⁷.

⁸⁹ Vgl. Sanders, 2018, S. 305.

⁹⁰ Vgl. ebd.

⁹¹ Vgl. BT-Drucks. 14/2096, S. 7.

⁹² BGH, 23.09.2015, S. 1.

⁹³ Vgl. Sanders, 2018, S. 305.

⁹⁴ Vgl. BGH, 23.09.2015, S. 1.

⁹⁵ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 126.

⁹⁶ Vgl. BT-Drucks. 14/2096, S. 7.

⁹⁷ BGH, 15.05.2013, Rn. 8.

6.3.3 Anfechtung durch das Spenderkind

Wie mit Hilfe der vorherigen Erläuterungen aufgezeigt, besteht die Möglichkeit, dass keiner der Anfechtungsberechtigten nach § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BGB zur Anfechtung befugt ist. Fraglich ist, ob dies auch das Anfechtungsrecht des Kindes nach Nr. 4 bei der heterologen Insemination betreffen könnte.

Dies ist nicht der Fall. Das Anfechtungsrecht des Kindes bleibt unberührt.⁹⁸ Auch der Umstand, dass das Kind aus einer heterologen Samenspende hervorgegangen ist, ändert hieran nichts.⁹⁹

Umstritten ist dieser Umstand jedoch in Fällen der künstlichen Befruchtung nach Einwilligung der Wunscheltern i. S. v. § 1600 Abs. 4 BGB. Teilweise wird von der Literatur gefordert, das Anfechtungsrecht des Kindes abzuschaffen, da es infolge der Einwilligung des intendierten Vaters als sein biologisches Kind anzusehen ist und dessen Zustimmung zur künstliche Befruchtung seine Existenz verdankt.¹⁰⁰ Zudem gibt es auch im vergleichbaren Fall der Adoption kein Recht des Kindes auf Aufhebung der Adoption.¹⁰¹

6.4 Zwischenergebnis

Zusammenfassend kann zur Begründung der rechtlichen Vaterschaft bei offizieller Samenspende folgendes ausgesagt werden: Die Begründung kraft Ehe mit der Kindsmutter ist für den heterologen offiziellen Samenspender ausgeschlossen. Die Begründung kraft Anerkennung durch den Samenspender wäre zwar grundsätzlich möglich, bedarf aber der Zustimmung der Kindsmutter und ggf. des Kindes.

Bei Betrachtung des letzten Zuordnungspunkt des § 1592 BGB - der gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung - muss zwischen alter Gesetzeslage bis und neuer Gesetzeslage ab 01.07.2018 unterschieden werden. Während für alle Samenspenden ab 01.07.2018 eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung gem. § 1600d Abs. 4 BGB ausgeschlossen wird, ist sie für Samenspenden bis 01.07.2018 noch möglich. Allerdings ist kein Fall bekannt, in dem hiervon bisher tatsächlich Gebrauch gemacht wurde.¹⁰²

Auch bei einer bereits bestehenden rechtlichen Vaterschaft ist der Samenspender bis 01.07.2018 nicht vor einer gerichtlichen Feststellung geschützt, da diese angefochten

⁹⁸ Vgl. Wróblewska, 2018, S. 158.

⁹⁹ Vgl. Motejl, 2017, S. 345.

¹⁰⁰ Vgl. Helms, in: 71. DJT, 2016, Bd. 1, S. F 14, zitiert in Wróblewska, 2018, S. 158.

¹⁰¹ Vgl. Wellenhofer, 2013, S. 829.

¹⁰² Vgl. Helms, 2017, S. 1541.

werden und in dessen Folge die Vaterschaft des Samenspenders gerichtlich festgestellt werden könnte.

Die Anfechtung durch die Mutter und den nicht genetischen Vater sind hierbei allerdings nur möglich, wenn kein Anfechtungsausschluss gem. § 1600 Abs. 4 BGB vorliegt. Das Anfechtungsrecht des Spenderkindes besitzt keine Einschränkungen. Lediglich das Recht des Samenspenders zur Anfechtung wird gänzlich ausgeschlossen.

Demnach kann der Samenspender in folgenden Fallkonstellationen rechtlicher Vater und somit zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden: Durch (1.) eine Anerkennung der Vaterschaft mit der/den erforderlichen Zustimmung/en, (2.) eine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung, (3.) eine Anfechtung der bestehenden, nicht mit der genetischen übereinstimmenden Vaterschaft durch die Eltern, wenn kein Anfechtungsausschluss gem. § 1600 Abs. 4 BGB vorliegt, mit anschließender gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung oder (4.) eine Anfechtung der bestehenden, nicht mit der genetischen übereinstimmenden Vaterschaft durch das Kind mit anschließender gerichtlicher Vaterschaftsfeststellung.

Liegt der Umstand vor, dass die bestehende, nicht mit der genetischen übereinstimmenden Vaterschaft durch das Kind angefochten wird, gleichzeitig jedoch eine Zustimmung der Eltern i. S. v. § 1600 Abs. 4 BGB vorliegt, dürfte der Samenspender - sollte er in der Folge der Anfechtung gerichtlich als Vater festgestellt werden - dennoch nicht zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden, da sich der in die künstliche Befruchtung einwilligende Mann mit seiner Zustimmung parallel zur Zahlung von Unterhalt an das Kind verpflichtet hat. Möglicherweise könnte der Samenspender, falls er mit Unterhaltsansprüchen des Kindes konfrontiert wird, Regressansprüche gegenüber dem vorherigen, einwilligenden Vater geltend machen. Allerdings erging zu einem derartigen Sachverhalt noch kein gerichtliches Urteil. Gleichzeitig bezog sich das Bestehen der Unterhaltspflicht des einwilligenden Mannes auf einen Mann, der nicht mit der Kindsmutter verheiratet war und die Anerkennung des Kindes unterließ. Die Möglichkeit eines Regressanspruchs stellt also lediglich eine Vermutung dar.

7 Vaterschaft bei privater Samenspende

Unter einer privaten Samenspende, auch „Becherspende“ genannt, versteht man die künstliche Befruchtung durch eine Samenspende, die in der Regel ohne ärztliche Assistenz durchgeführt wird.¹⁰³ D. h. die Samenspende stammt nicht von einer offiziellen

¹⁰³ Vgl. Bornhofen, 2019, S. 186.

Entnahmeeinrichtung und die Befruchtung wird in den meisten Fällen durch eine Selbstinsemination durchgeführt, ein „einfaches Befruchtungsverfahren ohne medizinische Betreuung und ohne Vollziehung des Geschlechtsverkehrs“¹⁰⁴. Zudem kommt es bei einer privaten Samenspende regelmäßig zu einem direkten Kontakt zwischen Samenspender und Empfängerin.¹⁰⁵

Anders als bei der zuvor behandelten offiziellen Samenspende ist die private Spende nicht gesetzlich geregelt bzw. gem. § 9 Nr. 1 ESchG sogar rechtswidrig, da nur ein Arzt künstliche Befruchtungen vornehmen darf, und für denjenigen strafbar, der ohne Arzt zu sein eine künstliche Befruchtung vornimmt (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 ESchG). Davon ausgenommen sind die Frau, die eine künstliche Insemination bei sich vornimmt, und der Mann, dessen Samen zu einer künstlichen Insemination verwendet wird (§ 11 Abs. 2 ESchG).

Da der Samenspender und die Empfängerin meistens direkt miteinander Kontakt aufnehmen und einander somit bekannt sind, ist der Beziehungsstatus der Empfängerin dem Samenspender nicht unbekannt. Für eine private Samenspende ergeben sich hieraus fünf verschiedene Konstellationen: Eine Samenspende an (1.) ein heterosexuell verheiratetes Paar, (2.) ein heterosexuell unverheiratetes Paar, (3.) ein lesbisches verheiratetes Paar, (4.) ein lesbisches unverheiratetes Paar oder (5.) eine alleinstehende Frau.

Aufgrund dieser Mehrheit an Variationen einer privaten Samenspende soll deswegen nach Betrachtung der aktuellen rechtlichen Lage für private Samenspenden (Primär- und Sekundärzuordnung) am Ende dieses Abschnittes aufgezeigt werden, bei welcher dieser Konstellationen der Samenspender auf eigenes Betreiben oder das anderer in die Position des rechtlichen Vaters einrücken kann.

7.1 Vaterschaftsanerkennung

In Kapitel 5 wurde bereits erläutert, dass die Anerkennung der Vaterschaft durch die Samenspender gem. § 1592 Nr. 2 BGB möglich ist. Ebenso wurde bei Betrachtung der Vaterschaftsanerkennung bei offizieller Samenspende (Punkt 6.1) die Relevanz dieser Art der Vaterschaftszuordnung in Frage gestellt. Gleiches gilt für die Vaterschaftsanerkennung bei privaten Samenspenden, jedoch mit dem wesentlichen Unterschied, dass bei privaten Samenspendern nicht in jedem Fall davon ausgegangen werden kann, dass sie kein Interesse an der Übernahme väterlicher Pflichten haben – wie dies in der Regel

¹⁰⁴ Bornhofen, 2019, S. 48.

¹⁰⁵ Vgl. ebd., S. 186.

bei Samenspenden an eine Entnahmeeinrichtung angenommen wird. Die Willensrichtungen privater Samenspender sind dahingegen vielfältiger.¹⁰⁶

Unstreitig ist jedoch, dass auch im Fall einer privaten Samenspende die Wirksamkeit der Anerkennung durch den Samenspender von der Zustimmung der Kindsmutter und ggf. des Kindes abhängt.

7.2 Gerichtliche Vaterschaftsfeststellung

Bei offiziellen Samenspenden kann die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung für getätigte Samenspenden nach dem 01.07.2018 aufgrund von § 1600d Abs. 4 BGB ausgeschlossen werden. Fraglich ist, ob dies auch für private Samenspenden gilt.

Der Anwendungsbereich von § 1600d Abs. 4 BGB ist klar definiert und bezieht sich nur auf ärztlich unterstützte künstliche Befruchtungen, die in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung i. S. v. § 1a Nr. 9 TPG unter heterologer Verwendung von Samen durchgeführt wurden, welche der Spender einer Entnahmeeinrichtung i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 1 SaRegG zur Verfügung gestellt hat.

Bei privaten Samenspenden handelt es sich in der Regel allerdings um eine Selbstinsemination, wodurch der Tatbestand der ärztlich unterstützten Befruchtung bereits nicht erfüllt ist. Außerdem beziehen die Empfängerinnen die zu nutzende Samenspende meistens direkt von dem Samenspender und somit keinen Samen, der von dem Spender einer Entnahmeeinrichtung zur Verfügung gestellt wurde. Als ebenso problematisch erweist sich die Tatsache, dass bei privaten Samenspenden weder ein Arzt noch eine andere offizielle Stelle involviert ist, welche die Aufklärung und Weiterleitung der Daten durchführen könnte, wie es vom SaRegG gefordert wird.¹⁰⁷

Der Anwendungsbereich des § 1600d Abs. 4 BGB ist dementsprechend für private Samenspenden nicht eröffnet und findet keine Anwendung. Private Samenspender können nicht von dem in § 1600d Abs. 4 BGB normierten Feststellungsausschluss Gebrauch machen und unterliegen dem Risiko, gegen ihren Willen in einem gerichtlichen Verfahren gem. § 1592 Nr. 3 BGB als rechtlicher Vater des Spenderkindes festgestellt zu werden.

In der Literatur wurde jedoch die Frage aufgeworfen, ob es nicht sinnvoll wäre, auch den privaten Samenspender unter bestimmten Voraussetzungen in den Anwendungsbereich

¹⁰⁶ Vgl. Bornhofen, 2019, S. 190.

¹⁰⁷ Vgl. Straub, 2020, S. 247.

des § 1600d Abs. 4 BGB aufzunehmen und ihm mit dem Ausschluss der gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung mehr Rechtssicherheit zu verschaffen.¹⁰⁸

Der Unterschied zur offiziellen Spende im Sinne des SaRegG, bei der der Samenspender mit seiner Spende zum Ausdruck bringt, keine elterliche Verantwortung für das Spen-derkind übernehmen zu wollen, liegt darin, dass bei privaten Samenspenden der Wille der Samenspender verschieden ausgestaltet sein kann. So kann er den Willen besitzen, später elterliche Verantwortung übernehmen zu wollen und die rechtliche Vaterschaft anstreben. Gleichzeitig ist es aber auch möglich, dass sein Wille mit dem des offiziellen Samenspenders übereinstimmt und er keine Übernahme von Verantwortung anstrebt.¹⁰⁹

Problematischer gestaltet sich vielmehr die Erfüllung der weiteren Anforderungen, die das SaRegG bestimmt. Der Feststellungsausschluss des § 1600d Abs. 4 BGB war als Gegengewicht zum Auskunftsanspruch des durch Samenspende gezeugten Kindes gedacht. Der Auskunftsanspruch müsste demnach auch bei privaten Samenspenden gesichert sein. Dies könnte erreicht werden, indem die Daten des privaten Samenspenders entsprechend des SaRegG an das zentrale Spenderregister beim DIMDI oder einer entsprechenden Institution übermittelt und dort gespeichert werden.¹¹⁰ Außerdem müsste die nötige Aufklärung der Beteiligten sichergestellt werden.¹¹¹

Gleicht also der Wille des privaten Samenspenders dem des offiziellen Samenspenders, ist die Aufklärung sichergestellt und kann das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung verwirklicht werden, sollte der private Samenspender ebenfalls in den Feststellungsausschluss mit einbezogen werden.¹¹²

Dieser Gedanke wurde ebenfalls vom Arbeitskreis Abstammungsrecht in seinem Abschlussbericht aufgenommen, auf dessen Grundlage das Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz einen Diskussionsentwurf für die Reform des Abstammungsrechts ausgearbeitet hat - mehr hierzu in Kapitel 10. Bis jedoch eine gesetzliche Änderung des Abstammungsrechts verabschiedet wurde, ist die gerichtliche Feststellung des privaten Samenspenders unabhängig von seinem Willen möglich.

Des Weiteren ist bei privaten Samenspenden - anders als bei offiziellen Samenspenden - nicht nur die gerichtliche Feststellung der Vaterschaft gegen den Willen des Samenspenders möglich, sondern auch die Vaterschaftsfeststellung auf dessen Betreiben hin.¹¹³

¹⁰⁸ Vgl. Bornhofen, 2019, S. 192; Bongartz, 2016, S. 866; Helms, 2016, S. 50.

¹⁰⁹ Vgl. Bornhofen, 2019, S. 189 ff.

¹¹⁰ Vgl. ebd., S. 202.

¹¹¹ Vgl. Helms, 2017, S. 1539.

¹¹² Vgl. Bornhofen, 2019, S. 201 f.

¹¹³ Vgl. Gayk, 2020, S. 122 f.

7.3 Korrektur der Vaterschaftszuordnung mittels Anfechtung

Da der Feststellungsausschluss des § 1600d Abs. 4 BGB bei privaten Samenspenden überhaupt nicht greift, muss der private Samenspender jederzeit damit rechnen, als rechtlicher Vater festgestellt werden zu können. Wie in Kapitel 6.3 bereits erläutert, schützt den Samenspender davor auch eine bestehende Vaterschaft eines anderen Mannes kraft Ehe oder Anerkennenden nicht, wenn diese wirksam angefochten wird.

Im Folgenden wird deswegen, wie bei der offiziellen Samenspende, aufgezeigt, wer anfechtungsbefugt ist und die Vaterschaft lösen kann, woraufhin der Weg der gerichtlichen Feststellung der Vaterschaft eröffnet wäre.

7.3.1 Anfechtung durch die Eltern

Bei der Betrachtung des Anfechtungsrechts der Eltern kann komplett auf Kapitel 6.3.1 verwiesen werden. Auch bei privaten Samenspenden gilt für die in die künstliche Befruchtung einwilligenden intendierten Eltern der Anfechtungsausschluss des § 1600 Abs. 4 BGB, da von dieser Norm alle Fälle der konsensualen Samenspende umfasst sind.¹¹⁴ Diese Aussage wird dadurch gestützt, dass weder im Gesetzestext selbst noch in der dazugehörigen Begründung des Gesetzesentwurfs eine Einschränkung des Wirkungskreises hinsichtlich der Spendenart aufgenommen wurde. Die intendierten Eltern sind somit auch bei privaten Samenspenden nicht zur Anfechtung einer bestehenden rechtlichen Vaterschaft berechtigt, solange bei Abgabe der Zustimmung keine Mängel vorliegen oder von vornherein keine Einwilligung bestand.

7.3.2 Anfechtung durch den Samenspender

Während bei der Anfechtung durch die bestehenden Eltern keinerlei Unterschiede zwischen der offiziellen und der privaten Samenspende vorliegen, bestehen diese bei der Anfechtung der Vaterschaft durch den Samenspender. In Kapitel 6.3.2 wurde das Anfechtungsrecht des offiziellen Samenspenders negiert, anders verhält es sich indes bei dem privaten Samenspender.

Dieser könnte gem. § 1600 Abs. 1 Nr. 2 BGB anfechtungsbefugt sein, als Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben. Kritisch zu hinterfragen ist in diesem Fall aber, ob die private Samenspende den Tatbestand des „Beiwohnens“ erfüllt. Würde man die Regelung nur nach ihrem

¹¹⁴ Vgl. Gayk, 2020, S. 93.

Wortlaut auslegen, wäre eine Anfechtung durch den privaten Samenspender ausgeschlossen.¹¹⁵

Auch der BGH äußerte sich zu diesem Sachverhalt in seinem Urteil vom 15.05.2013 und erkannte das Anfechtungsrecht des privaten Samenspenders und die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der „Beiwohnung“ an. Allerdings nur unter der Bedingung, dass kein Fall des § 1600 Abs. 4 BGB vorliegt, d. h. es darf keine Einwilligung des rechtlichen Vaters vorliegen, anderenfalls würde der Samenspender bewusst zu Gunsten des einwilligenden Mannes auf seine Vaterschaft verzichten und somit auch auf sein Anfechtungsrecht. Der Wortlaut der Vorschrift schließt eine Erstreckung auf die Samenspende demnach nicht aus.¹¹⁶

Liegt jedoch kein Fall des § 1600 Abs. 4 BGB vor, kann der private Samenspender die nicht mit der Genetik übereinstimmende Vaterschaft anfechten. Hierbei sind jedoch die Voraussetzungen von § 1600 Abs. 2 und 3 BGB zu beachten. Absatz 2 bestimmt, dass im Falle der Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 keine sozial-familiäre Bindung zwischen dem Kind und seinem bestehenden rechtlichen Vater vorliegen darf (oder im Zeitpunkt dessen Todes vorliegen durfte) und der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist. Wann eine sozial-familiäre Beziehung zwischen Vater und Kind besteht, wird in Absatz 3 definiert. Das Vorliegen einer solchen Beziehung hängt demnach davon ab, ob der bestehende Vater zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt wiederum vor, wenn der Vater mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.

7.3.3 Anfechtung durch das Spenderkind

Ebenso wie bei dem Anfechtungsrecht der (intendierten) Eltern kann bei der Zulässigkeit der Anfechtung durch das Spenderkind bei einer privaten Samenspende auf die Ausführungen bei einer offiziellen Samenspende in Kapitel 6.3.3 verwiesen werden. Es ist gleichgültig, ob das Kind aus einer offiziellen oder einer privaten Samenspende hervorgegangen ist, es ist nach geltendem Recht auf jeden Fall nach § 1600 Abs. 1 Nr. 1 BGB zur Anfechtung berechtigt.

¹¹⁵ Vgl. Sanders, 2018, S. 212.

¹¹⁶ BGH, 15.05.2013, Rn. 14, 21, 31.

7.4 Zwischenergebnis

Was die Primärzuordnung bei privaten Samenspenden betrifft, ist sowohl die Begründung der Vaterschaft für den Samenspender kraft Anerkennung als auch kraft gerichtlicher Feststellung unter bestimmten Anforderungen sowohl auf Betreiben des Spenders als auch gegen den Willen des Spenders möglich.

Auf der Sekundärebene muss bei der Zulässigkeit der Anfechtung einer bestehenden Vaterschaft zwischen dem Anfechtungsrecht der (intendierten) Eltern, des Samenspenders und des Spenderkindes unterschieden werden.

Die Zulässigkeit des Anfechtungsrechts der (intendierten) Eltern und des Samenspenders hängt davon ab, ob eine wirksame Zustimmung der intendierten Eltern i. S. v. § 1600 Abs. 4 BGB vorliegt. Ist dies der Fall, ist neben der Anfechtung durch die intendierten Eltern auch die Anfechtung durch den Samenspender ausgeschlossen, andernfalls sind beide Parteien anfechtungsberechtigt. Die Anfechtung durch das Spenderkind ist jederzeit möglich.

Zu Beginn dieses Kapitels wurden die unterschiedlichen Möglichkeiten einer Spende aufgezeigt. Im Folgenden wird deswegen kurz dargestellt, welche Chancen und Risiken für den privaten Samenspender bei einer Spende an die verschiedenen Paarkonstellationen bestehen, in die Position des rechtlichen Vaters einzurücken und damit einhergehend unterhaltspflichtig zu werden.

(1.) Private Samenspende an ein heterosexuell verheiratetes Paar

In dieser Konstellation würde der Ehemann der Kindsmutter kraft Ehe rechtlicher Vater des Kindes werden (§ 1592 Nr. 1 BGB). Auf sein Betreiben hin müsste der Samenspender die bestehende Vaterschaft zuerst wirksam anfechten, bevor er selbst die Vaterschaft mit der erforderlichen Zustimmung anerkennen oder sich gerichtlich als Vater feststellen lassen könnte.

Auch wenn der Samenspender nicht Inhaber der rechtlichen Vaterschaft werden will, besteht für ihn die Gefahr, dass die bestehende Vaterschaft von einem anderen Anfechtungsberechtigten wirksam angefochten wird und daraufhin seine gerichtliche Vaterschaftsfeststellung eingeleitet wird.

(2.) Private Samenspende an ein heterosexuell unverheiratetes Paar

Erkennt der Partner der Kindsmutter das Kind nach der Geburt nicht an, könnte der Samenspender von sich aus die Vaterschaft mit der erforderlichen Zustimmung

anerkennen oder sich als Vater gerichtlich feststellen lassen. Hat der Partner das Kind jedoch anerkannt, muss der Samenspender die bestehende Vaterschaft, vor Geltendmachung seiner Vaterposition, wirksam anfechten.

Unterlässt der Partner die Anerkennung, ist es ebenso möglich, dass der Spender gegen seinen Willen gerichtlich als Vater festgestellt wird. Gleichwohl würde ihn eine wirksame Anerkennung des Partners nicht schützen, da diese angefochten und er als Vater gerichtlich festgestellt werden könnte

Liegt bei heterosexuellen Paaren allerdings eine wirksame Einwilligung i. S. d. § 1600 Abs. 4 BGB vor und wurde der Samenspender dennoch als rechtlicher Vater festgestellt, soll auf die Ausführungen in Kapitel 6.4 verwiesen werden und die Vermutung, dass der Samenspender möglicherweise Regressansprüche gegenüber dem intendierten Vater geltend machen kann.

(3.) Private Samenspende an ein lesbisches verheiratetes Paar

Die Ehefrau der Kindsmutter könnte nach geltendem Recht nur durch eine Stiefkindadoption in die rechtliche Elternposition einrücken.¹¹⁷ Wird diese nicht durchgeführt, besteht sowohl die Chance als auch das Risiko einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung für den Samenspender. Gleichwohl könnte er versuchen, die Vaterschaft anzuerkennen.

(4.) Private Samenspende an ein lesbisches unverheiratetes Paar

Bei unverheirateten lesbischen Paaren gibt es derzeit keine Möglichkeit, dass die Partnerin der Kindsmutter eine rechtliche Elternrolle einnimmt.¹¹⁸ Es bestehen deswegen die gleichen Chancen und Risiken für den Samenspender wie bei einem lesbischen verheirateten Paar, welches die Stiefkindadoption unterlässt.

(5.) Private Samenspende an eine alleinstehende Frau

Da bei einer alleinstehenden Frau kein:e Partner:in vorhanden ist, besteht die gleiche rechtliche Situation im Hinblick auf die Vaterschaftsfeststellung - auf Betreiben und gegen den Willen des Samenspenders - wie bei einem lesbischen unverheirateten Paar.

¹¹⁷ Vgl. Beier/Brügge/Thorn/Wiesemann 2020, S. 83.

¹¹⁸ Vgl. ebd.

8 Vaterschaft bei exklusiver Samenspende

Die exklusive Samenspende bezeichnet eine ärztlich assistierte Reproduktion mit Hilfe einer privaten Samenspende, bei der - im Gegensatz zur offiziellen Samenspende - der Spender der Empfängerin bekannt ist und in den meisten dieser Fälle direkt von ihr ausgesucht wurde.¹¹⁹ Von der privaten Samenspende unterscheidet sich die Exklusive des Weiteren in der Hinsicht, dass die Fortpflanzung nicht vollständig im privaten Bereich bleibt, sondern entsprechende medizinische Einrichtungen (Entnahmeeinrichtung, Arzt) involviert sind. Die exklusive Samenspende enthält somit sowohl Merkmale der privaten als auch der offiziellen Samenspende. Hieraus ergibt sich die Frage, welche rechtlichen Regelungen für exklusive Samenspenden gelten: die für offizielle oder für private Samenspenden?

Um dies zu klären, sollen die Tatbestandsmerkmale des § 1600d Abs. 4 BGB i. V. m. SaRegG betrachtet werden, welcher den Feststellungsausschluss beinhaltet und die wohl aktuell bedeutendste rechtliche Regelung für Samenspender darstellt. Ergänzend sollen die Ausführungen der Cryobank München zu diesem Thema herangezogen werden. Die Cryobank München ist eine Samenbank, die ein Konzept für exklusive Samenspenden anbietet und sich dazu bereit erklärt hat, einige Fragen dahingehend zu beantworten. Diese und die Antworten von Frau Bleichrodt, der Geschäftsführerin der Cryobank München, finden sich in Anhang 1.

Erste Tatbestandsvoraussetzung des § 1600d Abs. 4 BGB ist, dass der Spender den Samen einer Entnahmeeinrichtung i. S. v. § 2 Abs. 1 S. 1 SaRegG spendet. Nutzen die Wunscheltern und ihr exklusiver Spender eine Entnahmeeinrichtung im oben genannten Sinn, ist diese Voraussetzung als erfüllt anzusehen. Eine besondere Rolle spielt hierbei, dass eine Dokumentation durch die Entnahmeeinrichtung erfolgen muss und die Daten des Spenders an das DIMDI weitergeleitet werden, damit das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gewährleistet ist. Wie in den vorherigen Abschnitten bereits festgestellt, unterscheidet dies und die Aufklärung aller Beteiligten, welche in diesem Fall ebenfalls von der Entnahmeeinrichtung durchgeführt werden müsste, die offizielle von der privaten Samenspende. Als Beispiel kann hierfür die Cryobank München herangezogen werden, bei der dies möglich ist. Laut den Ausführungen von Frau Bleichrodt durchläuft auch der exklusive Samenspender - wie der offizielle Spender - das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß, welches u. a. eine Quarantäne, ein Anamnesegespräch, die zwingend notwendigen Bluttests und die Einwilligung in das SaRegG enthält.

¹¹⁹ Vgl. Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 54.

Des Weiteren müsste der Samen anschließend unter heterologer Verwendung bei einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung in der im SaRegG vorgesehenen Weise nach § 3 Abs. 1 SaRegG in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung i. S. v. § 1a Nr. 9 TPG verwendet werden. Zieht man hierfür erneut die Beschreibungen von Frau Bleichrodt zu dem Vorgehen der Cryobank München heran, könnte dieser Punkt erfüllt werden, indem die Kinderwunschbehandlung mit dem Samen des Exklusivspenders direkt in der dazugehörigen Praxis stattfindet, oder die Spende an ein anderes Kinderwunschzentrum weitergeleitet wird. In beiden Fällen könnte davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Einrichtung der medizinischen Versorgung i. S. v. § 1a Nr. 9 TPG handelt und die zweite Voraussetzung ebenfalls erfüllt wäre.

Nach dieser Argumentation müssten exklusive Samenspenden den Offiziellen gleichgestellt werden und der Feststellungsausschluss gem. § 1600d Abs. 4 BGB Anwendung finden. Dies nimmt laut Frau Bleichrodt auch die Cryobank München an und führt zusätzlich als Argument an, dass im SaRegG nicht zwischen bekannten und unbekanntem Spendern unterschieden wird, sondern nur von Bedeutung ist, dass die Spende über eine Gewerbeeinrichtung erfolgt.

Die Gleichstellung könnte über § 1600 Abs. 4 BGB hinaus auch in den Bereichen Anerkennung und Anfechtung stattfinden. Dem könnte jedoch im Bereich der Anfechtung entgegenstehen, dass bei offiziellen Samenspenden die Annahme greift, dass die Spender bei Abgabe ihres Samens an eine Entnahmeeinrichtung konkludent auf ihre Vaterschaft verzichten. Bei privaten Samenspenden ist dies nicht eindeutig der Fall, da hierbei, wie bereits ausgeführt, verschiedene Willensrichtungen möglich sind, weil Spender und Empfängerin einander bekannt sind. Zieht man also heran, dass exklusive Spenden Privaten bzgl. der Bekanntschaft sehr ähnlich sind, erscheint es fragwürdig, ob dem Exklusivspender ebenfalls kein Anfechtungsrecht – ähnlich dem offiziellen Spender – zustehen sollte. Genauso fraglich erscheint es andererseits jedoch, dem Exklusivspender den Feststellungsausschluss zu gewähren, ihn jedoch gleichzeitig selbst zur Anfechtung zu berechtigen. Wenn demnach eine Gleichstellung von exklusiver und offizieller Samenspende vorgenommen wird, weil die Voraussetzungen des § 1600d Abs. 4 BGB vorliegen, sollte dies auch in den anderen Bereichen erfolgen und für den Exklusivspender die gleiche Rechtslage gelten wie für den offiziellen Samenspender in Kapitel 6.

Liegt auch nur eine Voraussetzung des § 1600d Abs. 4 BGB nicht vor, weil bspw. die Daten des Spenders nicht an das DIMDI weitergeleitet wurden, gelten im Umkehrschluss die gleichen Regelungen wie für private Samenspender, welche in Kapitel 7 aufgeführt wurden.

Hierbei wird deutlich, dass das Verfahren einer exklusiven Samenspende mit eindeutigen rechtlichen Risiken behaftet ist. Es ist bisher noch kein rechtsprechendes Urteil in einem solchen Fall ergangen, weshalb nicht mit ausreichender Sicherheit angenommen werden kann, dass der obigen Argumentation von rechtssprechender und rechtsetzender Position gefolgt werden würde. Allerdings hat sich der Arbeitskreis Abstammungsrecht zum Fall der exklusiven Samenspende in seinem Abschlussbericht und der Bundestag in seinem Diskussionsteilentwurf geäußert, wodurch zukünftig Rechtssicherheit für alle Beteiligten einer exklusiven Samenspende geschaffen werden könnte - hierzu mehr in Kapitel 10.

9 Privatrechtliche Regelungen

Wie in den Kapiteln 6 und 7 dargestellt, besteht sowohl bei offiziellen Samenspenden bis 01.07.2018 als auch bei privaten Samenspenden die Gefahr, dass der Samenspender gegen seinen Willen gerichtlich als rechtlicher Vater festgestellt und somit unterhaltspflichtig wird. Die exklusiven Samenspenden werden in diesem Abschnitt nicht gesondert behandelt, da, wie im vorherigen Kapitel ausgeführt, für diese je nachdem welche Voraussetzungen vorliegen, entweder die gleichen Regelungen wie für offizielle oder private Samenspenden gelten.

Nachfolgend soll erörtert werden, ob die Gefahr der Unterhaltspflicht für den Samenspender durch privatrechtliche Verträge – sog. Freistellungsvereinbarungen oder Kinderwunschverträge - zwischen den Beteiligten abgewendet werden kann. Dabei muss besonders in der Vorgehensweise zwischen Absprachen bei offiziellen und privaten Spenden unterschieden werden, da nur bei privaten Samenspenden die Kindsmutter und der Samenspender i. d. R. einander bekannt sind und direkt miteinander Verträge abschließen können.

9.1 Wirkungsweise von Freistellungsvereinbarungen

Da mit Inkrafttreten des SaRegG und des dazugehörigen § 1600d Abs. 4 BGB die gerichtliche Vaterschaftsfeststellung von Samenspendern bei offiziellen Spenden ausgeschlossen wird, sind Freistellungsvereinbarungen bei Samenspenden ab dem 01.07.2018 nicht mehr nötig. Bei offiziellen Samenspenden vor dem 01.07.2018 sind sie jedoch noch von großer Relevanz.

Um den offiziellen Samenspender vor der Inanspruchnahme auf Unterhalt zu schützen, wurden hierzu oft Freistellungsvereinbarungen abgeschlossen, die zum Inhalt hatten,

den Spender von etwaige Unterhaltsforderungen freizustellen.¹²⁰ Da den Wunscheltern der Samenspender bei einer offiziellen Spende i. d. R. nicht bekannt ist, handelt es sich in diesen Fällen um einen echten Vertrag zugunsten Dritter (des Samenspenders) zwischen den Wunscheltern.¹²¹ Diese Regelungen wurden teilweise direkt in die Inseminationsverträge integriert, welche die Wunscheltern bei Behandlung in einer Samenbank unterzeichnen müssen.¹²²

Privatautonome Rechtsverhältnisse sind jedoch immer mit einem gewissen Risiko behaftet. Im Falle dieser Vereinbarung besteht für den Samenspender zum einen das Risiko, dass die Wunscheltern nicht zahlungsfähig sind und er trotz Freistellungsvereinbarung zu Zahlungen herangezogen wird und zum anderen, dass die Freistellungsvereinbarung von Anfang an unwirksam ist.¹²³ Zweites dürfte jedoch bei Freistellungsvereinbarungen, die in Inseminationsverträge aufgenommen wurden und direkt von einer professionellen Samenbank stammen seltener der Fall sein.

Eine weitaus größere Unsicherheit stellt allerdings die Tatsache dar, dass die Freistellungsvereinbarung nur im Innenverhältnis zwischen den Wunscheltern wirkt¹²⁴, und diese nicht auf den Unterhaltsanspruch des Kindes verzichten können, da dies sonst einen Vertrag zu Lasten des Kindes darstellen würde und dieser gem. § 1614 Abs. 1 BGB unwirksam wäre¹²⁵. Ein bedürftiges Kind könnte den Samenspender demnach trotz Vereinbarung der Wunscheltern zu Unterhaltszahlungen heranziehen.

9.2 Wirkungsweise von Kinderwunschverträgen

Anders als bei offiziellen Samenspenden müssen sich die Beteiligten bei privaten Samenspenden selbst um die Freistellung des Samenspenders bemühen. Dafür können sog. Kinderwunschverträge genutzt werden. Dies sind „Vereinbarungen, in denen Wunscheltern und Dritte statusrelevante Erklärungen aus dem Abstammungs- bzw. Adoptionsrecht verbindlich abgeben bzw. sich zur Abgabe oder Unterlassung solcher Erklärungen vertraglich verpflichten wollen“¹²⁶. Zu diesen statusrelevanten Erklärungen gehören u. a. die Anerkennung der Vaterschaft oder die Stellung eines Adoptionsantrages, die Erklärung auf die Anfechtung der Vaterschaft zu verzichten oder von der Geltendmachung der rechtlichen Vaterschaft abzusehen.¹²⁷

¹²⁰ Vgl. Eckersberger, 2002, S. 264.

¹²¹ Vgl. Wellenhofer, 2013, S. 827.

¹²² Vgl. Gayk, 2020, S. 150.

¹²³ Vgl. Taupitz, 2011, S. 163; Dethloff, 2018, § 10 Rn. 92, zitiert nach Gayk, 2020, S. 152.

¹²⁴ Vgl. Dethloff, 2018, § 10 Rn. 92, zitiert nach Gayk, 2020, S. 151.

¹²⁵ Vgl. Wellenhofer, 2013, S. 827.

¹²⁶ Lettmaier, 2018, S. 1553.

¹²⁷ Vgl. ebd.

Wie in Kapitel 7.4 ausgeführt, bestehen für den Samenspender je nach Beziehungsstatus der Kindsmutter unterschiedliche Risiken, welche dafür sorgen könnten, dass er die Position des rechtlichen Vaters einnimmt. Darauf eingehend soll dargestellt werden, welche inhaltlichen Regelungen je nach Beziehungsstatus der Mutter in einen Kinderwunschvertrag aufgenommen werden müssen, um den Samenspender vor der rechtlichen Vaterstellung zu schützen.

(1.) Samenspende an ein heterosexuelles verheiratetes Paar

Um den Samenspender wirksam zu schützen, müsste der Vertrag zwischen den verheirateten Eltern und dem Spender abgeschlossen werden. Wie bereits beschrieben, würde der Mann aufgrund seiner Ehe zur Kindsmutter rechtlicher Vater des Kindes werden. Inhalt des Vertrages wäre deswegen, dass diese Zuordnung beibehalten wird und keiner der Beteiligten eine Vaterschaftsanfechtung vornimmt.¹²⁸ Dies ist v. a. für Fälle relevant, in denen keine wirksame Einwilligung i. S. v. § 1600 Abs. 4 BGB vorliegt, z. B. weil es zum fristgerechten Widerruf der Einwilligung durch den Ehemann kommt.

Liegt eine wirksame Zustimmung zur künstlichen Befruchtung vor, was bei einer künstlichen Befruchtung verheirateter Wunscheltern i. d. R. der Fall sein dürfte, wäre die Anfechtung sowieso von vornherein ausgeschlossen (s. Kapitel 6.3.1).

(2.) Spende an ein heterosexuelles unverheiratetes Paar

Bei einem unverheirateten Paar würde der Mann erst durch Anerkennung der Vaterschaft rechtlicher Vater des Kindes werden. Der Vertrag wäre in diesem Fall zwischen den unverheirateten Eltern und dem Samenspender abzuschließen und hätte sowohl zum Inhalt, dass der Partner der Kindsmutter die Vaterschaft anerkennt und die Kindsmutter dieser zustimmt als auch, dass, wenn die Anerkennung eingetreten ist, die im Anschluss bestehende rechtliche Vaterschaft von keiner Vertragspartei angefochten wird und der Samenspender zu keinem Zeitpunkt als rechtlicher Vater gerichtlich festgestellt wird. Gleichzeitig sollte der Samenspender bis zur Anerkennung durch den Partner von Unterhaltsansprüchen freigestellt werden. Verweigert der Mann allerdings die Anerkennung, sollte für diese Fälle die Vaterschaftsfeststellung des Samenspenders durch alle ausgeschlossen werden.¹²⁹

¹²⁸ Vgl. Lettmaier, 2018, S. 1554.

¹²⁹ Vgl. ebd., S. 1554, 1556.

Wie bei der Samenspende an ein heterosexuelles verheiratetes Paar, ist das Anfechtungsrecht der Beteiligten ausgeschlossen, wenn eine Einwilligung i. S. v. § 1600 Abs. 4 BGB vorliegt.

(3.) Spende an ein lesbisches verheiratetes Paar

Die Ehefrau der Mutter kann nach geltender Rechtslage nur durch eine Adoption die Mit-Mutterschaft erwerben. Inhalt des Vertrages zwischen den verheirateten Frauen und dem Samenspender wäre deshalb die Mitwirkung aller am Adoptionsverfahren. Für die einzelnen Beteiligten bedeutet dies konkret: Das Paar verspricht, das Adoptionsverfahren durchzuführen und den Samenspender bis zum Abschluss des Verfahrens von Unterhaltsforderungen zu befreien, während der Samenspender einwilligt, im Adoptionsverfahren mitzuwirken und dieser zuzustimmen.¹³⁰

(4.) Samenspende an ein lesbisches unverheiratetes Paar

Ähnlich wie bei einer Samenspende an ein heterosexuelles unverheiratetes Paar, wäre hier ein Vertrag zwischen dem unverheirateten lesbischen Paar und dem Samenspender abzuschließen. Allerdings gibt es für lesbische unverheiratete Paare derzeit keine Möglichkeit, dass die Partnerin die Rolle der rechtlichen Mit-Mutter einnimmt. Es könnte lediglich eine vertragliche Absprache zwischen der Mutter und dem Samenspender vorgenommen werden. Diese würde inhaltlich mit dem Kinderwunschvertrag zwischen einem Samenspender und einer alleinstehenden Frau übereinstimmen, welche nachfolgend behandelt wird.

(5.) Samenspende an eine alleinstehende Frau

Bei der Samenspende an eine alleinstehende Frau sind nur die Mutter und der Samenspender involviert, weswegen der Vertrag zwischen diesen beiden Parteien geschlossen wird. Inhalt dessen ist, dass die Mutter von einer gerichtlichen Feststellung des Samenspenders als rechtlichen Vater absieht.¹³¹

Dass die Anerkennung durch den Samenspender in jedem der oben genannten Fallkonstellationen unterlassen wird, bedarf keiner gesonderten Aufnahme in die Kinderwunschverträge, da Ziel dieser Verträge ist, den Samenspender vor der Einnahme der

¹³⁰ Vgl. Lettmaier, 2018. S. 1554, 1557.

¹³¹ Vgl. ebd., S. 1554, 1557.

rechtlichen Vaterstellung und damit einhergehenden Unterhaltsansprüchen zu schützen. Der Spender dürfte deswegen kaum Interesse daran haben, die Vaterschaft anzuerkennen. Zudem bedarf es für deren Wirksamkeit weiterhin die Zustimmung der Kindsmutter und ggf. des Kindes, weshalb davon auszugehen ist, dass dieser Zuordnungstatbestand bei Vorliegen eines Kinderwunschvertrages nicht praxisrelevant ist und somit keine isolierte Regelung nötig ist.

Ebenso wie Freistellungsvereinbarungen bei offiziellen Samenspenden risikobehaftet sind, sind es vertragliche Vereinbarungen bei privaten Samenspenden. Hierzu zählen allen voran die in Kapitel 9.1 genannten Gefahren, aber auch Folgende:

Ist eine Anerkennung nötig, kann diese frühesten nach Durchführung der künstlichen Befruchtung erfolgen, da eine Erklärung vor Zeugung des Kindes (präkonzeptionell) abzugeben nicht möglich ist. Die präkonzeptionelle Anerkennung würde dann unter der Bedingung einer erfolgreichen Zeugung stehen, was gem. § 1594 Abs. 3 BGB nicht zulässig ist.¹³²

Ebenso verhält es sich bei der nötigen Adoption in Fall (3). Die Kindsmutter kann nicht vor der Zeugung ihre verbindliche Einwilligung zur Adoption durch ihre Ehefrau geben, während die Ehefrau den Adoptionsantrag bis zur Beschlussfassung vor Gericht zurücknehmen kann.¹³³ Rechtssicherheit in der Hinsicht, dass die nötige Anerkennung bzw. Adoption zur Übernahme der rechtlichen Elternschaft durchgeführt wird, würde für den Samenspender nur bestehen, wenn diese Erklärungen präkonzeptionell abgegeben werden könnten.¹³⁴ Da dies derzeit jedoch nicht möglich ist, muss der Samenspender darauf vertrauen, dass die Erklärungen zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Zeugung abgegeben werden. Generell besteht ein Risiko dahingehend, dass die eigene Rechtsposition verändert wird, die entsprechende Gegenleistung einer anderen Partei aber noch aussteht.¹³⁵

Neben nötigen Statusbegründungen (Anerkennung und Adoption), werden in den Verträgen teilweise auch Statusvernichtungen in dem Sinne aufgenommen, dass auf eine Anfechtung verzichtet wird. Doch selbst wenn sich alle Beteiligten an die Absprache halten, besteht die Gefahr, dass das Kind von seinem Anfechtungsrecht Gebrauch macht¹³⁶, da die Eltern hierauf nicht im Namen des Kindes verzichten können.

¹³² Vgl. Wanitzek, 2002, S. 56, zitiert nach Wellenhofer, in: Säcker/Rixecker/Oetker u.a., 2020, § 1594 Rn. 43.

¹³³ Vgl. OLG Düsseldorf, 19.06.1996, S. 1, zitiert von Lettmaier, 2018, S. 1560.

¹³⁴ Vgl. Lettmaier, 2018, S. 1560.

¹³⁵ Vgl. ebd., S. 1557.

¹³⁶ Vgl. ebd., S. 1555.

Unabhängig davon was vertraglich vereinbart wurde, besteht aber in jedem Fall die Möglichkeit, dass eine der Parteien die getroffenen Abmachungen nicht einhält und der Samenspender in der Folge in die Position des rechtlichen Vaters einrückt.

Um das Interesse des Samenspenders, nicht zu Unterhaltszahlungen herangezogen zu werden, dennoch zu schützen, können Sekundärleistungen des Vertrages herangezogen werden. Hierfür werden finanzielle Sanktionen - die Begründung einer vertraglichen Unterhaltspflicht - in den Vertrag aufgenommen, welche konditional ihre Wirkung entfalten, wenn einer der Beteiligten von einer vereinbarten Handlung bzw. Nicht-Handlung abweicht. Somit wird sichergestellt, dass der Samenspender auch im Falle seiner Vaterschaftsfeststellung aufgrund einer vertragswidrigen Handlung einer anderen Vertragspartei von Unterhaltszahlungen freigestellt wird. Verhält sich bspw. der Partner in einer heterosexuellen Beziehung gegenüber dem Samenspender vertragswidrig, indem er die Vaterschaft nicht anerkennt, ist er dem Spender gegenüber zur Freistellung von etwaigen Unterhaltsansprüchen verpflichtet und dem Kind gegenüber zur Zahlung von Unterhalt auf vertraglicher Basis.¹³⁷

10 Ausblick

Indem in den vorherigen Kapiteln die aktuelle Rechtslage bezüglich offiziellen, exklusiven und privaten Spenden aufgezeigt wurde, ist deutlich geworden, dass die Anwendung der aktuellen Rechtslage für Eltern-Kind-Zuordnungen - insbesondere unter der Nutzung reproduktionsmedizinischer Maßnahmen - teilweise zu unbefriedigenden Ergebnissen führt.

Darauf wurde auch das Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz (BMJV) aufmerksam und setzte daraufhin 2015 den Arbeitskreis Abstammungsrecht, bestehend aus elf Sachverständigen, ein. Dieser legte 2017 seinen Abschlussbericht vor, welcher Thesen zur Verbesserung des Abstammungsrechts enthält, auf deren Grundlage anschließend ein Diskusstentwurf zur Reform des Abstammungsrechts vom BMJV ausgearbeitet wurde.¹³⁸

Nachfolgend soll sowohl auf ausgewählte Thesen des Abschlussberichtes eingegangen werden als auch auf den Diskusstentwurf, um herauszuarbeiten, welche potenziellen Änderungen das Abstammungsrecht in Zukunft erfahren könnte.

¹³⁷ Vgl. Lettmaier, 2018, S. 1564 f.

¹³⁸ Vgl. Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 13.

10.1 Abschlussbericht des Arbeitskreis Abstammungsrecht

Der Arbeitskreis Abstammungsrecht wurde gegründet, um die Reformbedürftigkeit des aktuellen Abstammungsrechts zu diskutieren und auf Basis dieser Ergebnisse Reformvorschläge auszuarbeiten. Besondere Themenbereiche, mit denen sich der Arbeitskreis auseinandergesetzt hat, sind u. a. die - für diese Arbeit besonders relevante - Eltern-Kind-Zuordnung nach ärztlich assistierter Reproduktion, aber auch die Frage danach, ob es spezifische Regelungen für eine gleichgeschlechtliche Elternschaft geben soll. Als Ergebnis sind 91 Thesen entstanden, mit denen der Arbeitskreis eine moderate Fortentwicklung des geltenden Rechts empfiehlt.¹³⁹

Im Folgenden wird auf ausgewählte Thesen des Arbeitskreises eingegangen.

(1.) Thesen zu offiziellen Samenspenden

Der Arbeitskreis ist der Meinung, dass bei offiziellen Samenspenden die Einwilligung der Mutter und des intendierten Vaters verbunden mit dem Verzicht des Samenspenders auf die Elternrolle für die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung an die Stelle des natürlichen Zeugungsaktes treten soll (These 34), da die Einwilligung des intendierten Vaters als wesentliche Ursache für die Zeugung des Kindes angesehen wird. Diese Argumentation wurde bereits unter Betrachtung des aktuell geltenden § 1600 Abs. 4 BGB (s. Kapitel 6.3.1) herangezogen. Mit der Zustimmung haben sich die intendierten Eltern zur Übernahme elterlicher Verantwortung bereit erklärt, woran sie auch festgehalten werden sollen (These 35). Diese Einwilligungen müssen öffentlich beurkundet werden (These 36) und sollen nur bis zum Transfer des Spondersamens oder der befruchteten Eizelle auf die Mutter widerrufen werden können (These 38).¹⁴⁰

Um dies umzusetzen, schlägt der Arbeitskreis vor, dass gesetzlich aufgenommen werden sollte, dass der intendierte Vater, welcher nicht mit der Kindsmutter verheiratet ist und die Vaterschaft nicht anerkennt, aufgrund seiner Einwilligung gerichtlich als rechtlicher Vater des Kindes festgestellt werden können soll (These 41). Dies betrifft die Primärzuordnung, während auf Sekundärebene die Anfechtung des intendierten Vaters aufgrund seiner Zustimmung dahingehend eingeschränkt werden soll, dass der er seine bestehende Vaterschaft nicht mit der Begründung anfechten können soll, er sei nicht der genetische Vater, sondern nur mit der Begründung, er habe nicht in die ärztlich assistierte Fortpflanzung eingewilligt bzw. das Kind sei nicht aus einer ärztlich assistierten Fortpflanzung hervorgegangen (These 43). Gleichzeitig würde dem intendierten Vater

¹³⁹ Vgl. Lettmaier, 2018, 2017, S. 13 f.

¹⁴⁰ Vgl. ebd., S. 57 ff.

das Recht zustehen, eine anderweitig bestehende Vaterschaft anzufechten, wie es derzeit dem genetischen Vater bei einer natürlichen Zeugung zusteht (These 46).¹⁴¹

Sollten diese Thesen gesetzlich umgesetzt werden, würde dies auch einen bedeutenden Gewinn an Rechtssicherheit für den Samenspender bedeuten, da nicht mehr der Spender in einem gerichtlichen Verfahren als Vater festgestellt werden würde, sondern der intendierte Vater.

In Bezug auf den Samenspender stellt der Arbeitskreis lediglich noch einmal klar, dass der Samenspender mit der Abgabe seiner Spende an eine Entnahmeeinrichtung konkludent auf seine rechtliche Vaterschaft verzichtet (These 37) und nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden kann (These 42). Ebenso steht dem Samenspender kein Anfechtungsrecht zu (These 47). Alle drei Thesen entsprechen der bereits geltenden Rechtslage.¹⁴²

(2.) Thesen zu exklusiven Samenspenden

Bei Verwendung einer privaten Samenspende soll die Eltern-Kind-Zuordnung bei ärztlich assistierter Fortpflanzung zukünftig nach den gleichen Regeln erfolgen wie bei Verwendung einer offiziellen Samenspende, wenn (1.) die intendierten Eltern einwilligen, (2.) ein schriftlicher Verzicht des Spenders auf eine rechtliche Elternschaft vorliegt und (3.) der Spender sich mit der Speicherung seiner Daten in einem Spenderregister einverstanden erklärt, damit der Arzt bzw. die Ärztin die Daten an das Spenderregister weiterleiten kann (These 48).¹⁴³ Da es sich bei der exklusiven Spende nach geltendem Recht noch um eine Grauzone handelt, würde die Umsetzung von These 48 des Arbeitskreises dem Abhilfe schaffen.

Mit dieser Regelung würden private Samenspenden den offiziellen Samenspenden unter engen Voraussetzungen gleichgestellt werden. Im Zuge dieser Arbeit kann hierbei von exklusiven Samenspenden gesprochen werden. Insbesondere erforderlich ist hierbei der ausdrückliche Verzicht des Samenspenders, da, wie bereits in Kapitel 7.2 dargestellt, bei privaten Samenspenden verschiedene Willensrichtungen möglich sind und ein konkludenter Verzicht somit nicht automatisch angenommen werden kann. Weiterhin kann die private Spende der offiziellen nur gleichgestellt werden, wenn das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung gesichert ist. Dafür ist die Einwilligung des Spenders zur Speicherung und Weiterleitung seiner Daten an das Spenderregister notwendig. Dies ist gewährleistet, wenn die Insemination im Rahmen einer ärztlich assistierten

¹⁴¹ Vgl. Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 61 ff.

¹⁴² Vgl. ebd., S. 57, 61, 64.

¹⁴³ Vgl. ebd., 2017, S. 64.

Behandlung erfolgt und in diesem Zusammenhang die Verzichts- bzw. Einwilligungserklärungen der Beteiligten dokumentiert werden, die vorherige Aufklärung der Beteiligten sichergestellt wird und die Daten des Spenders an das Register weiterleiten werden.¹⁴⁴

(3.) Thesen zu privaten Samenspenden

Anders als bei der offiziellen und exklusiven Samenspende soll in Fällen der privaten Samenspende keine Neuregelung getroffen werden, sondern die Eltern-Kind-Zuordnung weiterhin nach den für die natürliche Zeugung geltenden Vorschriften erfolgen (These 49). Eine Gleichsetzung mit der offiziellen Samenspende wie dies für die exklusive Spende nach den Erfordernissen von These 48 der Fall ist, ist bei privaten Samenspenden nach Ansicht des Arbeitskreises nicht möglich, da die Einhaltung der Voraussetzung - insbesondere im Hinblick auf die nötige Aufklärung der Beteiligten und die Weiterleitung der Spenderdaten an das Spenderregister - nicht sichergestellt werden kann.¹⁴⁵

Während der Betrachtung der geltenden Rechtslage für private Samenspenden ist deutlich geworden, dass die Rechtslage für lesbische Paare ebenso unbefriedigend ist und sich dies auf das Risiko des Samenspenders auswirkt, gerichtlich als Vater festgestellt zu werden. Unter (4.) sollen in diesem Kapitel deswegen die Ergebnisse des Arbeitskreises im Umgang mit der Mit-Mutterschaft dargelegt werden.

(4.) Thesen zur Mit-Mutterschaft

Nach den Vorschlägen des Arbeitskreises soll das aktuelle Recht - nach welchem nur die mit der Kindsmutter verheiratete Partnerin im Wege der Stiefkindadoption die rechtliche Mit-Mutterschaft erlangen kann - dahingehend modernisiert werden, dass die rechtliche Mit-Mutterschaft sowohl bei natürlicher Zeugung und als auch bei Nutzung reproduktionsmedizinischer Maßnahmen genauso behandelt wird, wie die Vaterschaft. D. h. die Frau, die mit der Kindsmutter eine Lebenspartnerschaft führt, würde automatisch die Mit-Mutterschaft erwerben (vgl. § 1592 Nr. 1 BGB), während die Partnerin, die mit der Kindsmutter keine Lebenspartnerschaft führt, die Mit-Mutterschaft anerkennen könnte (vgl. § 1592 Nr. 2 BGB, These 51, 53). Gleichzeitig soll auch die intendierte Mit-Mutter an ihrer Zustimmung festgehalten werden und ihre Mit-Mutterschaft, ebenso wie die Vaterschaft für den intendierten Vater, gerichtlich festgestellt werden können (vgl. § 1592 Nr. 3 BGB, These 51). Mit diesen Regelungen soll die Mit-Mutterschaft auf der

¹⁴⁴ Vgl. Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 64 f.

¹⁴⁵ Vgl. ebd., S. 67.

Primärebene an die Vaterschaft angepasst werden, gleiches soll auch für die Sekundärebene gelten (These 52), was insbesondere das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen des Anfechtungsrechts betrifft.¹⁴⁶

Als Begründung für die Gleichstellung von Mit-Mutterschaft und Vaterschaft bringt der Arbeitskreis an, dass es nicht ersichtlich ist, „warum eine rechtsverbindliche Anerkennung durch einen Mann möglich sein soll, der nicht genetischer Vater des Kindes ist, nicht aber durch eine – ebenfalls mit dem Kind genetisch nicht verwandte – Frau. So wie bei der Anerkennung durch einen Mann nicht danach unterschieden wird, ob das Kind natürlich oder im Wege einer privaten Insemination gezeugt wurde oder ob es aus einer ärztlich assistierten Fortpflanzung stammt, soll auch bei der Anerkennung durch eine Frau nicht danach unterschieden werden.“¹⁴⁷

10.2 Diskussionsteilentwurf des BMJV

Der Diskussionsteilentwurf des BMJV ist in Folge der Veröffentlichung des Abschlussberichts des Arbeitskreises Abstammungsrecht entstanden und hat zum Ziel ein Abstammungsrecht zu schaffen, „das für herkömmliche und neuere Familienkonstellationen unter Berücksichtigung der modernen Fortpflanzungsmedizin optimale Zuordnungsregelungen schafft“¹⁴⁸. Gleichzeitig soll die rechtliche Zuordnung des Kindes möglichst einfach und schnell nach der Geburt erfolgen und eine optimalerweise verlässliche, dauerhafte Eltern-Kind-Beziehung gewährleisten, in welcher sowohl die Interessen des Kindes als auch die der als Eltern in Betracht kommenden Personen Beachtung finden.¹⁴⁹

Zu den wichtigsten Regelungselementen, die das BMJV in den Diskussionsteilentwurf aufgenommen haben, gehören deswegen, dass an der Mutterschaft gem. § 1591 BGB nichts geändert werden soll, jedoch eine Frau als Mit-Mutter nun ebenfalls die Stellung des zweiten rechtlichen Elternteils einnehmen kann. In Bezug auf die assistierte Fortpflanzung, soll die mit der Kindsmutter in die künstliche Befruchtung einwilligende Person an ihrer Entscheidung festgehalten werden, dadurch aber auch als intendiertes Elternteil in den Kreis der Anfechtungsberechtigten aufgenommen werden.¹⁵⁰

Konkret äußert sich dies in der Änderung und Neueinführung folgender gesetzlicher Normen:

¹⁴⁶ Vgl. Arbeitskreis Abstammungsrecht, 2017, S. 70 f.

¹⁴⁷ Ebd., 2017, S. 71.

¹⁴⁸ BMJV, 2019, S. 1 f.

¹⁴⁹ Vgl. ebd., S. 19.

¹⁵⁰ Vgl. ebd., S. 2 f.

(1.) Einführung der Mit-Mutterschaft

Dadurch, dass der Vorschlag die Mit-Mutterschaft der Vaterschaft gleichzustellen übernommen werden soll (These 50, 53), würde gleich eine der ersten Regelungen des Abstammungsrechts eine Änderung erfahren und § 1592 BGB zukünftig die „Vaterschaft und Mit-Mutterschaft“ kraft Ehe, Anerkennung und gerichtliche Feststellung regeln. „Danach ist Mit-Mutter die Frau, die mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder die gerichtlich als Mit-Mutter festgestellt wurde.“¹⁵¹ Die zukünftige Regelung für die Mit-Mutter würde damit der aktuellen Regelung für die Vaterschaft entsprechen. Diese soll unabhängig davon Anwendung finden, ob das Kind auf natürlichem Weg, durch ärztlich assistierte Befruchtung oder private Insemination unter Verwendung einer privaten Samenspende gezeugt wurde.¹⁵²

(2.) Normänderungen für Fälle der offiziellen Samenspende

Die aktuellen Vorschriften für Fälle der assistierten Reproduktion befinden sich in § 1600 Abs. 4 BGB (Anfechtungsausschluss für intendierte Eltern) und in § 1600d Abs. 4 BGB (Feststellungsausschluss). Eine v. a. strukturelle Neuerung soll sein, dass diese weiterhin geltenden Regelungen unter Ergänzung Neuer in eigene Normen übergehen. So sollen die Regelungen zur Feststellung der Vaterschaft (ehem. § 1600d BGB, vgl. These 36 bis 41) zukünftig in §§ 1598a bis 1598c BGB F. DiskE normiert werden.¹⁵³

Darunter fällt auch der aktuell bereits geltende Feststellungsausschluss bei offiziellen Samenspenden, welcher künftig in § 1598c Abs. 1 Nr. 1 BGB F. DiskE verankert sein soll (vgl. These 37, 42). Hierbei wird im Diskusstextentwurf noch einmal deutlich darauf hingewiesen, dass dieser nicht für Samenspenden im privaten Bereich gilt und der Samenspender weiterhin gerichtlich als Vater festgestellt werden kann.¹⁵⁴

Die in These 36 benannte notwendige Schriftform soll in § 1598c Abs. 3 BGB F. DiskE aufgenommen werden, während sich die Widerrufsmöglichkeiten der erteilten Zustimmung bis zur Übertragung des Samens oder dem Transfer der Eizelle auf die Mutter in Absatz 4 wiederfinden sollen.¹⁵⁵

Dem in These 41 festgehaltenen Recht zur gerichtlichen Feststellung der Mit-Mutterschaft oder Vaterschaft der intendierten Mutter oder des intendierten Vaters soll durch die Einführung von §§ 1598a Abs. 1 i. V. m. 1598c Abs. 2 BGB F. DiskE Rechnung

¹⁵¹ BMJV, 2019, S. 5, 22 f.

¹⁵² Vgl. ebd.

¹⁵³ Vgl. ebd., S. 23.

¹⁵⁴ Vgl. ebd., S. 9, 34.

¹⁵⁵ Vgl. ebd., S. 9 f.

getragen werden, indem die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft gerichtlich festzustellen ist, wenn keine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach §§ 1592 Abs. 1 Nr. 1 und 2 oder Abs. 2 Nr. 1 und 2 oder 1593 BGB F. DiskE besteht (§ 1598a Abs. 1 BGB F. DiskE). Als Vater oder Mit-Mutter ist dann die Person festzustellen, die in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat (§ 1598c Abs. 2 BGB F. DiskE).¹⁵⁶

Genauso wie der Feststellungsausschluss aus dem aktuellen § 1600d Abs. 4 BGB „herausgelöst“ wird, soll der derzeit in § 1600 Abs. 4 BGB geregelte Anfechtungsausschluss in den Fällen künstlicher Befruchtung mittels konsentierter Samenspende eines Dritten aus systematischen Gründen in eine eigene Vorschrift aufgenommen werden. Der Anfechtungsausschluss für intendierte Elternteile wird deswegen in den neuen § 1600b BGB F. DiskE aufgenommen, während der bisherige § 1600b BGB zu § 1600e BGB F. DiskE wird.¹⁵⁷

Gleichzeitig folgt auf diese Norm eine Neufassung des § 1600c BGB, welcher zukünftig den Ausschluss des Anfechtungsrecht für den anerkennenden Vaters regelt, wenn diesem bei der Anerkennung bekannt war, dass er nicht leiblicher Vater des Kindes ist.¹⁵⁸ Dies entspricht These 43 der Empfehlungen des Arbeitskreises.

Ebenfalls die Anfechtung betreffend wird § 1600 BGB erweitert, indem der intendierte Vater und die intendierte Mit-Mutter unter Absatz 1 Nr. 3 in den Kreis der Anfechtungsberechtigten aufgenommen werden (vgl. These 46, 52).¹⁵⁹

(3.) Normänderungen für Fälle der exklusiven Samenspende

Auch für den Fall der exklusiven Samenspende folgt der Diskussionsteilentwurf den Empfehlungen des Arbeitskreises Abstammungsrecht und integriert diese, wie schon Empfehlungen zur offiziellen Samenspenden, in den neuen § 1598c BGB F. DiskE.¹⁶⁰ Demnach sollen in Zukunft exklusive Samenspenden den offiziellen gleichgestellt werden, wenn der Samenspender „ausdrücklich auf die Elternschaft verzichtet und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten [...] in das Samenspenderregister erklärt hat“ (§ 1598c Abs. 1 Nr. 2 BGB F. DiskE). Die Begründung des Entwurfs führt mithin aus, dass es im Falle einer ärztlich unterstützten künstlichen Befruchtung egal ist, „ob es sich um eine offizielle Samenspende oder um privat gespendeten Samen handelt, sofern der

¹⁵⁶ Vgl. BMJV, 2019, S. 8 f.

¹⁵⁷ Vgl. ebd., S. 12, 49.

¹⁵⁸ Vgl. ebd., S. 12.

¹⁵⁹ Vgl. ebd., S. 10.

¹⁶⁰ Vgl. ebd., S. 9.

schriftliche Verzicht des Spenders auf die Elternschaft und das Einverständnis des Spenders mit der Datenspeicherung vorliegen“¹⁶¹.

(4.) Normänderungen für Fälle der privaten Spende

Wie für exklusive Samenspenden gibt es derzeit keine gesetzlichen Regelungen für private Samenspenden. Anders als bei exklusiven Samenspenden, soll dies auch in Zukunft nicht geändert werden, d.h. für Fälle privater Samenspenden sollen weiterhin dieselben Regelungen wie für die natürliche Zeugung gelten (vgl. These 49). Im vorherigen Abschnitt wurde bereits dargestellt, warum private Samenspenden, im Gegensatz zu exklusiven Samenspenden unter bestimmten Voraussetzungen, in keinem Fall offiziellen Samenspenden gleichgestellt werden können.

Des Weiteren sollen Regelungen in das Abstammungsrecht aufgenommen werden, welche derzeit bereits aufgrund aktueller Rechtsprechung gelten, jedoch noch nicht in das Abstammungsrecht gem. BGB aufgenommen wurden. Dies betrifft den Ausschluss des Anfechtungsrechts des offiziellen Samenspenders, welcher in § 1600 Abs. 2 BGB F. DiskE aufgenommen werden soll. Als Begründung gilt weiterhin, dass, wenn der Samenspender nicht als rechtlicher Vater festgestellt werden kann, er auch kein Anfechtungsrecht besitzen soll.¹⁶² Außerdem wird § 1594 Abs. 4 BGB dahingehend ergänzt, dass das Verbot der Anerkennung vor Zeugung des Kindes (präkonzeptionelle Anerkennung) rechtlich verankert wird.¹⁶³

In diesem Kapitel wurde selbstverständlich nur ein Ausschnitt der im Diskussionsteilentwurf vorgestellten möglichen Änderungen des Abstammungsrechts vorgestellt. In Anhang 2 findet sich deshalb eine Synopse bezüglich der aktuellen Gesetzeslage des Abstammungsrechts (§§ 1591 BGB ff.) und der Gesetzeslage, welche nach dem Diskussionsteilentwurf in Zukunft gelten könnte.

¹⁶¹ BMJV, 2019, S. 35.

¹⁶² Vgl. ebd., S. 11, 44.

¹⁶³ Vgl. ebd., S. 6.

11 Ergebnis

Ziel dieser Bachelorarbeit war es, anhand einer umfassenden Literaturrecherche herauszufinden, ob der Samenspender zu finanziellen Leistungen (hier im speziellen Unterhaltsleistungen) durch das Spenderkind herangezogen werden kann. Dies trifft zu, wenn zwischen dem Spender und dem Kind ein rechtliches Verwandtschaftsverhältnis besteht. Das Bestehen bzw. Nicht-Bestehen hängt wiederum von der Art der Samenspende ab und unterscheidet sich je nachdem ob es sich um eine offizielle, private oder exklusive Samenspende handelt. Die rechtliche Zuordnung erfolgt auf den Tatbeständen des § 1592 BGB.

Zuordnungstatbestand Nr. 1 - die Vaterschaft kraft Ehe - kommt für keinen der drei Samenspender in Betracht, da in dieser Arbeit heterologe Samenspenden betrachtet wurden.

Zuordnungstatbestand Nr. 2 - die Vaterschaft kraft Anerkennung - gilt im Gegensatz für alle Männer und somit auch für Samenspender. Allerdings hängt die Wirksamkeit der Anerkennung von der Zustimmung der Kindsmutter und ggf. des Spenderkindes ab, weshalb dieser Tatbestand für die meisten Samenspender ebenfalls nicht von Bedeutung sein dürfte.

Bei offiziellen Samenspenden, welche vor dem 01.07.2018 erfolgt sind, besteht die Möglichkeit, dass der Samenspender gerichtlich als Vater festgestellt wird und somit rechtlicher Vater des Kindes wird. Bei offiziellen Samenspenden nach dem 01.07.2018 ist dies nicht mehr möglich, da Samenspender ab diesem Zeitpunkt aufgrund § 1600d Abs. 4 BGB vor einer gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung geschützt sind.

Private Samenspenden werden grundsätzlich wie natürliche Fortpflanzungen behandelt, da keine medizinische Institution involviert ist. Für sie gelten somit dieselben Regelungen wie für die natürliche Zeugung. Der private Samenspender kann gerichtlich als Vater festgestellt werden.

Exklusive Samenspenden stellen eine Mischung aus offizieller und privater Samenspende dar, da der Spender der Kindsmutter bekannt ist, gleichzeitig jedoch medizinische Einrichtungen involviert sind. Ob die gleichen Regelungen wie für offizielle oder private Samenspenden gelten, hängt davon ab, ob die exklusive Spende die Voraussetzungen des § 1600d Abs. 4 BGB i. V. m. SaRegG erfüllt und damit einer offiziellen Spende gleicht. Ist dies der Fall, gelten dieselben Regelungen wie für offizielle Samenspenden, anderenfalls die für private Samenspenden.

Sowohl für offizielle Samenspenden vor dem 01.07.2018 als auch für private und exklusive Samenspenden besteht somit die Möglichkeit, rechtlicher Vater des Kindes zu

werden und für finanzielle Leistungen durch das Spenderkind herangezogen zu werden. Davor schützt den Spender auch die bestehende Vaterschaft eines anderen Mannes nicht, da diese, je nach Spendenart, von verschiedenen Personen angefochten werden kann. Jedoch könnte der als Vater festgestellte Samenspender durch zuvor abgeschlossene privatrechtliche Vereinbarungen mit den Wunscheltern von einer finanziellen Inanspruchnahme (Unterhaltungspflicht) weitgehend befreit werden.

Dass teilweise keine Gefahr für den Samenspender besteht als rechtlicher Vater festgestellt zu werden, ist positiv zu bewerten. Dennoch sorgt die aktuelle Rechtslage in vielen Fällen nicht immer für eine Zuordnung im Sinne aller Beteiligten. Vor allem für einen Teil der Samenspender ist sie unbefriedigend, da diese entgegen ihrem Willen als rechtliche Väter festgestellt werden können. Dies gilt selbst im Fall privater und offizieller Spenden vor dem 01.07.2018, wenn sie zuvor ausdrücklich geäußert haben, dass sie kein Interesse an der Übernahme der rechtlichen Vaterschaft haben. Gleichwohl bietet das aktuelle Recht zahlreiche Regelungslücken, welche teilweise bereits durch Rechtsprechung geschlossen wurden. Allerdings ist insbesondere die Thematik der exklusiven Samenspenden noch gänzlich ungeregelt und somit eine rechtliche Grauzone, die bei allen Beteiligten zu Unsicherheiten führt.

Mit §§ 1600 Abs. 4 und 1600d Abs. 4 BGB wurden bereits zwei bedeutende Normen eingeführt, die dem offiziellen Samenspender mehr Rechtssicherheit verschaffen. Dennoch sollte das Abstammungsrecht, aufgrund der Vielzahl an unregulierten Sachverhalten im Bereich der Samenspenden, im Interesse aller, überarbeitet und ergänzt werden.

Mit dem Abschlussbericht des Arbeitskreises Abstammungsrecht und dem darauf basierenden Diskusstheilenwurf der BMJV wurde ein erster Schritt in Richtung Modernisierung des Abstammungsrechts erfahren. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die in dem Diskusstheilenwurf aufgeführten Änderungen in ihrer jetzigen Form komplett in das geltende Recht übernommen werden.

Kernsätze

1. Ob ein Samenspender die Position des rechtlichen Vaters aufgrund einer Vaterschaftsanerkennung oder gerichtlichen Vaterschaftsfeststellung einnehmen und damit einhergehend unterhaltspflichtig werden kann, hängt von der Spendenart ab.
2. Bei einer offiziellen Samenspende nach dem 01.07.2018 besteht keine Möglichkeit, dass der Spender rechtlicher Vater des Spenderkindes wird.
3. Handelt es sich um eine offizielle Samenspende vor dem 01.07.2018 oder eine private Samenspende, ist es möglich, dass der Spender Träger der rechtlichen Vaterschaft wird.
4. Bei einer exklusiven Samenspende, die die Voraussetzungen des SaRegG und § 1600d Abs. 4 BGB erfüllt, gelten dieselben Rechtsfolgen wie für offizielle Samenspenden vor bzw. nach dem 01.07.2018; anderenfalls die für private Samenspenden.
5. Eine bestehende rechtliche Vaterschaft des Mannes, der nicht leiblicher Vater des Kindes ist, kann angefochten werden und der Samenspender anschließend gerichtlich als Vater festgestellt werden.
6. Durch privatrechtliche Vereinbarungen - zwischen dem Samenspender und den Wunscheltern - und der Unterhaltspflicht des intendierten, nicht rechtlichen Vaters gem. § 1600 Abs. 4 BGB, welche sich konkludent aus dessen Zustimmung zur künstlichen Befruchtung seiner Partnerin ergibt, könnte der Spender entschädigt werden, sollte er rechtlicher Vater des Kindes und mit finanziellen Ansprüchen konfrontiert werden.
7. Sollte die im Diskussteilentwurf des BMJV vorgestellte Reform des Abstammungsrechts, welche auf Grundlage des Abschlussberichts des Arbeitskreises Abstammungsrecht entstand, gesetzlich umgesetzt werden, würde dies zukünftig zu mehr Rechtssicherheit für alle Beteiligten einer Samenspende bei der rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung führen.

Anhangverzeichnis

Anhang 1: Interview Cryobank München	52
Anhang 2: Synopse Diskussionsteilentwurf des BMJV - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts.....	53

Anhang 1: Interview Cryobank München

Antworten von Frau Bleichrodt (Geschäftsführerin der Cryobank München):

1. Wieso haben Sie sich dazu entschieden dieses "exklusive" Modell einzuführen?

Weil es viele, vor allem Frauenpaare gibt, die gerne einen privaten Spender nutzen wollen, aber medizinische Sicherheit wünschen und außerdem zeitlich unabhängig vom Spender sein wollen. Außerdem ist es so vermutlich gesetzlich etwas klarer.

2. Ist die Cryobank München die einzige Samenbank, die dieses Modell anbietet?

Das kann ich nicht sagen, das weiß ich nicht, da es ja nichts "offizielles" ist. Aber ich habe es noch nicht anderswo in dieser Form gehört. Oft gehen Frauen mit dem privaten Spender in eine Klinik, quasi als ihr Partner, dann ist es medizinisch sehr unkompliziert!

3. Was unterscheidet das "exklusive" Modell von dem bisherigen Vorgehen über eine Samenbank?

Der Spender ist dem Wunschelternpaar bekannt! Dies ist sonst gesetzlich nicht möglich bei einem Arzt.

4. Wie ist das Vorgehen bei der exklusiven Spende? (grober Ablauf)

Der Spender durchläuft das gesetzlich vorgeschriebene Mindestmaß, welches ein Samenspender auch durchläuft! Den Ablauf können Sie dem Beiblatt entnehmen. Es gibt als auch Quarantäne, ein Anamnesegespräch, die zwingend notwendigen Bluttests, Einwilligung SaRegG, etc.

5. Welche Erfahrungen/Kenntnisse besitzen Sie über die rechtliche Situation der "exklusiven" Spende? Ähneln sie eher der anonymen Spende (Stichwort SaRegG) oder der privaten Spende? Und sind in dem Zusammenhang bereits Probleme aufgetreten?

Ja, wenn man das SaRegG liest, so müsste dies hier greifen, da hier nicht zwischen einem bekannten oder unbekanntem Spender unterscheiden wird. Sondern nur, dass die Spende über eine Gewebeeinrichtung erfolgt ist. deshalb denken wir, dass keine Vaterschaft möglich ist. Unsere Juristen könnten sich nur vorstellen, wenn es Probleme gäbe und ein Spender ein vaterähnliches Verhältnis zum Kind hätte, dass ein Gericht dann anders entscheiden könnte.

Aber das ist ja eigentlich nicht im Interesse des Paares. Und meist auch nicht in dem des Spenders.

Anhang 2: Synopse Diskussionsteilentwurf des BMJV - Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts

Gegenüberstellung der aktuellen Fassung des BGB und der in dem Diskussionsteilentwurf vorgeschlagenen Änderungen

Aktuelle Fassung des BGB	Fassung des Diskussionsteilentwurfs
<p style="text-align: center;">§ 1591 Mutterschaft</p> <p>Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1591 Mutterschaft</p> <p>Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1592 Vaterschaft</p> <p>Vater eines Kindes ist der Mann,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, 2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder 3. dessen Vaterschaft nach § 1600d oder § 182 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist. 	<p style="text-align: center;">§ 1592 Vaterschaft und Mit-Mutterschaft</p> <p>(1) Vater eines Kindes ist der Mann,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, 2. der die Vaterschaft anerkannt hat oder 3. dessen Vaterschaft nach den §§ 1598a bis 1598c oder nach § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist. <p>(2) Mit-Mutter eines Kindes ist die Frau,</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. die zum Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist, 2. die die Mit-Mutterschaft anerkannt hat oder 3. deren Mit-Mutterschaft nach den §§ 1598a, 1598c oder nach § 182 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gerichtlich festgestellt ist.“
<p style="text-align: center;">§ 1593</p> <p style="text-align: center;">Vaterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod</p> <p>1§ 1592 Nr. 1 gilt entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. 2Steht fest, dass das Kind mehr als 300 Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser Zeitraum maßgebend. 3Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehemanns als auch nach § 1592 Nr. 1 Kind des neuen Ehemanns wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehemanns anzusehen. 4Wird die Vaterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, dass der neue Ehemann nicht Vater des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehemanns.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1593</p> <p style="text-align: center;">Vaterschaft und Mit-Mutterschaft bei Auflösung der Ehe durch Tod</p> <p>1§ 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 gelten entsprechend, wenn die Ehe durch Tod aufgelöst wurde und innerhalb von 300 Tagen nach der Auflösung ein Kind geboren wird. 2Steht fest, dass das Kind mehr als 300 Tage vor seiner Geburt empfangen wurde, so ist dieser abweichende Zeitraum maßgebend. 3Wird von einer Frau, die eine weitere Ehe geschlossen hat, ein Kind geboren, das sowohl nach den Sätzen 1 und 2 Kind des früheren Ehegatten als auch nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 oder Absatz 2 Nummer 1 Kind des neuen Ehegatten wäre, so ist es nur als Kind des neuen Ehegatten anzusehen. 4Wird die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft angefochten und wird rechtskräftig festgestellt, dass der neue Ehegatte nicht Vater oder Mit-Mutter des Kindes ist, so ist es Kind des früheren Ehegatten.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 1594</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung der Vaterschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 1594</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung der Vaterschaft und Mit-Mutterschaft</p> <p>(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend</p>

<p>(1) Die Rechtswirkungen der Anerkennung können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst von dem Zeitpunkt an geltend gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird.</p> <p>(2) Eine Anerkennung der Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht.</p> <p>(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.</p> <p>(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig.</p>	<p>gemacht werden, zu dem die Anerkennung wirksam wird. Die Anerkennung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück.</p> <p>(2) Die Anerkennung ist nicht wirksam, solange eine andere Person Vater oder Mit-Mutter ist. Die Anerkennung ist auch nicht wirksam, solange ein gerichtliches Verfahren zur Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft anhängig ist.</p> <p>(3) Eine Anerkennung unter einer Bedingung oder Zeitbestimmung ist unwirksam.</p> <p>(4) Die Anerkennung ist schon vor der Geburt des Kindes zulässig, nicht aber vor seiner Zeugung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1595</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.</p> <p>(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.</p> <p>(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1595</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter.</p> <p>(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht.</p> <p>(3) Für die Zustimmung gilt § 1594 Abs. 3 und 4 entsprechend.</p> <p style="text-align: center;">(aktueller § 1596 wird § 1595)</p> <p style="text-align: center;">§ 1595</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit</p>

	<p>(1) 1Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. 2Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. 3Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen; tritt an die Stelle der Genehmigung des Familiengerichts die Genehmigung durch das Betreuungsgericht. 4Für die Zustimmung der Mutter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(2) 1Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. 2Im Übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(2) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Anerkennung kann können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1596</p> <p style="text-align: center;">Anerkennung und Zustimmung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit</p> <p>(1) 1Wer in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, kann nur selbst anerkennen. 2Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters ist erforderlich. 3Für einen Geschäftsunfähigen kann der gesetzliche Vertreter mit Genehmigung des Familiengerichts anerkennen; ist der gesetzliche Vertreter ein Betreuer, ist die Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich. 4Für die Zustimmung der Mutter gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1596</p> <p style="text-align: center;">Zustimmungsbedürftigkeit der Anerkennung</p> <p>(1) Die Anerkennung bedarf der Zustimmung der Mutter. (1) § 1594 Absatz 3 und 4 und § 1595 gelten für die Zustimmung entsprechend.</p> <p>(2) Die Anerkennung bedarf auch der Zustimmung des Kindes, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das Kind das 14. Lebensjahr vollendet hat oder 2. der Mutter insoweit die elterliche Sorge nicht zusteht. <p>Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter die Zustimmung erteilen; § 1595 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Im Übrigen kann ein Kind, das in der</p>

<p>(2) 1Für ein Kind, das geschäftsunfähig oder noch nicht 14 Jahre alt ist, kann nur der gesetzliche Vertreter der Anerkennung zustimmen. 2Im Übrigen kann ein Kind, das in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen; es bedarf hierzu der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>(3) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann nur selbst anerkennen oder zustimmen; § 1903 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Anerkennung und Zustimmung können nicht durch einen Bevollmächtigten erklärt werden.</p>	<p>Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, nur selbst zustimmen. Für die Zustimmung des Kindes gelten § 1594 Absatz 3 und § 1595 Absatz 2 und 3 entsprechend.“</p>
<p style="text-align: center;">§ 1597 Formerfordernisse; Widerruf</p> <p>(1) Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.</p> <p>(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind dem Vater, der Mutter und dem Kind sowie dem Standesamt zu übersenden.</p> <p>(3) 1Der Mann kann die Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. 2Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 1594 Abs. 3 und § 1596 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1597 Formerfordernisse; Widerruf</p> <p>(1) Anerkennung und Zustimmung müssen öffentlich beurkundet werden.</p> <p>(2) Beglaubigte Abschriften der Anerkennung und aller Erklärungen, die für die Wirksamkeit der Anerkennung bedeutsam sind, sind dem Vater, der Mit-Mutter, der Mutter und dem Kind sowie dem Standesamt zu übersenden.</p> <p>(3) 1Der oder die Anerkennende kann die Anerkennung widerrufen, wenn sie ein Jahr nach der Beurkundung noch nicht wirksam geworden ist. 2Für den Widerruf gelten die Absätze 1 und 2 sowie § 1594 Absatz 3 und § 1595 entsprechend.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft</p>	<p style="text-align: center;">§ 1597a Verbot der missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft</p>

(1) Die Vaterschaft darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft).

(2) 1Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. 2Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:

1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder

(1) Die Vaterschaft **oder Mit-Mutterschaft** darf nicht gezielt gerade zu dem Zweck anerkannt werden, die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes, des **oder der** Anerkennenden oder der Mutter zu schaffen, auch nicht, um die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes durch den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes nach § 4 Absatz 1 oder Absatz 3 Satz 1 des Staatsangehörigkeitsgesetzes zu schaffen (missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft **oder Mit-Mutterschaft**).

(2) 1Bestehen konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung der Vaterschaft **oder Mit-Mutterschaft**, hat die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson dies der nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständigen Behörde nach Anhörung des **oder der** Anerkennenden und der Mutter mitzuteilen und die Beurkundung auszusetzen. 2Ein Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte ist insbesondere:

1. das Bestehen einer vollziehbaren Ausreisepflicht des **oder der** Anerkennenden oder der Mutter oder des Kindes,
2. wenn der **oder die** Anerkennende oder die Mutter oder das Kind einen Asylantrag gestellt hat und die Staatsangehörigkeit eines sicheren Herkunftsstaates nach § 29a des Asylgesetzes besitzt,
3. das Fehlen von persönlichen Beziehungen zwischen dem **oder der** Anerkennenden und der Mutter oder dem Kind,
4. der Verdacht, dass der **oder die** Anerkennende bereits mehrfach die Vaterschaft **oder Mit-Mutterschaft** von Kindern verschiedener ausländischer Mütter anerkannt hat und jeweils die rechtlichen Voraussetzungen für die erlaubte Einreise oder den erlaubten Aufenthalt des Kindes oder der Mutter durch die Anerkennung geschaffen hat, auch wenn das Kind durch die Anerkennung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, oder

<p>5. der Verdacht, dass dem Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.</p> <p>3Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen. 4Hat die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde gemäß § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen.</p> <p>(3) 1Solange die Beurkundung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden. 2Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 vorliegen.</p> <p>(4) Für die Zustimmung der Mutter nach § 1595 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft kann nicht missbräuchlich sein, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist.</p>	<p>5. der Verdacht, dass dem oder der Anerkennenden oder der Mutter ein Vermögensvorteil für die Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft oder die Zustimmung hierzu gewährt oder versprochen worden ist.</p> <p>3Die beurkundende Behörde oder die Urkundsperson hat die Aussetzung dem oder der Anerkennenden, der Mutter und dem Standesamt mitzuteilen. 4Hat die nach § 85a des Aufenthaltsgesetzes zuständige Behörde gemäß § 85a Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes das Vorliegen einer missbräuchlichen Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft festgestellt und ist diese Entscheidung unanfechtbar, so ist die Beurkundung abzulehnen.</p> <p>(3) 1Solange die Beurkundung gemäß Absatz 2 Satz 1 ausgesetzt ist, kann die Anerkennung auch nicht wirksam von einer anderen beurkundenden Behörde oder Urkundsperson beurkundet werden. 2Das Gleiche gilt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 Satz 4 vorliegen.</p> <p>(4) Für die Zustimmung der Mutter nach § 1596 Absatz 1 gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.</p> <p>(5) Eine Anerkennung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft ist nicht missbräuchlich, wenn der Anerkennende der leibliche Vater des anzuerkennenden Kindes ist oder die Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anerkennenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1598</p> <p style="text-align: center;">Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf</p> <p>(1) 1Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach § 1594 Absatz 2 bis 4 und der §§ 1595 bis 1597 nicht genügen. 2Anerkennung und Zustimmung sind auch im Fall</p>	<p style="text-align: center;">§ 1598</p> <p style="text-align: center;">Unwirksamkeit von Anerkennung, Zustimmung und Widerruf</p> <p>(1) 1Anerkennung, Zustimmung und Widerruf sind nur unwirksam, wenn sie den Erfordernissen nach § 1594 Absatz 2 bis 4 und der §§ 1595 bis 1597 nicht genügen. 2Anerkennung und Zustimmung sind</p>

des § 1597a Absatz 3 und im Fall des § 1597a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 unwirksam.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.

auch im Fall des § 1597a Absatz 3 und im Fall des § 1597a Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 unwirksam.

(2) Sind seit der Eintragung in ein deutsches Personenstandsregister fünf Jahre verstrichen, so ist die Anerkennung wirksam, auch wenn sie den Erfordernissen der vorstehenden Vorschriften nicht genügt.

§ 1598a

Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung

(1) 1Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können

1. der Vater jeweils von Mutter und Kind,
2. die Mutter jeweils von Vater und Kind und
3. das Kind jeweils von beiden Elternteilen

verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden. 2Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden.

(2) Auf Antrag eines Klärungsberechtigten hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen.

(3) Das Gericht setzt das Verfahren aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes begründen würde, die auch unter Berücksichtigung der Belange des Klärungsberechtigten für das Kind unzumutbar wäre.

~~§ 1598a~~

~~Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung~~

~~(1) 1Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können~~

- ~~1. der Vater jeweils von Mutter und Kind,~~
- ~~2. die Mutter jeweils von Vater und Kind und~~
- ~~3. das Kind jeweils von beiden Elternteilen~~

~~verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden. 2Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden.~~

~~(2) Auf Antrag eines Klärungsberechtigten hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen.~~

~~(3) Das Gericht setzt das Verfahren aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes begründen würde, die auch unter Berücksichtigung der Belange des Klärungsberechtigten für das Kind unzumutbar wäre.~~

(4) 1Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt und eine genetische Probe abgegeben hat, kann von dem Klärungsberechtigten, der eine Abstammungsuntersuchung hat durchführen lassen, Einsicht in das Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift verlangen. 2Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht.

~~(4) 1Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt und eine genetische Probe abgegeben hat, kann von dem Klärungsberechtigten, der eine Abstammungsuntersuchung hat durchführen lassen, Einsicht in das Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift verlangen. 2Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht.~~

§ 1598a

Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft

(1) Besteht keine Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593, so ist die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft gerichtlich festzustellen.

(2) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden. Die Feststellung wirkt auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes zurück

§ 1598b

Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft aufgrund leiblicher Abstammung

(1) Als Vater eines Kindes ist der Mann festzustellen, von dem das Kind leiblich

abstammt; § 1598c bleibt unberührt.

(2) Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird der Mann als Vater vermutet, welcher der Mutter während der

	<p>Empfängniszeit beigewohnt hat. Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.</p> <p>(3) Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. Steht fest, dass das Kind außerhalb dieses Zeitraums empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1598c</p> <p style="text-align: center;">Gerichtliche Feststellung bei künstlicher Befruchtung</p> <p>(1) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer</p> <p>Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, ist eine gerichtliche Feststellung des Samenspenders als Vater des Kindes ausgeschlossen, wenn er entweder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. 1. seinen Samen einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt hat oder 2. 2. ausdrücklich auf die Elternschaft verzichtet und sein Einverständnis mit der Aufnahme seiner Daten nach § 2 Absatz 2 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes in das Samenspenderregister erklärt hat, ohne dass die Voraussetzungen der Nummer 1 vorliegen. <p>Samenspender im Sinne von Satz 1 ist auch der Mann, mittels dessen Samen der</p> <p>Embryo im Fall der Embryospende entstanden ist.</p>

	<p>(2) Als Vater oder Mit-Mutter ist in den Fällen des Absatzes 1 die Person festzustellen, die in Übereinstimmung mit der Mutter in die künstliche Befruchtung eingewilligt hat; einwilligen kann nur, wer volljährig ist. Haben mehrere Personen eingewilligt, so ist die letzte Einwilligung vor der Übertragung des Samens oder dem Transfer der befruchteten Eizelle auf die Mutter maßgeblich.</p> <p>(3) Die in Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 2 genannten Erklärungen bedürfen der Schriftform; die elektronische Form ist ausgeschlossen. § 1594 Absatz 3 und § 1595 gelten entsprechend.</p> <p>(4) Die in Absatz 2 genannten Erklärungen können widerrufen werden. Für den Widerruf gelten § 1594 Absatz 3 und § 1595 entsprechend. Der Widerruf ist nach der Übertragung des Samens oder dem Transfer der befruchteten Eizelle auf die Mutter ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1599 Nichtbestehen der Vaterschaft</p> <p>(1) § 1592 Nr. 1 und 2 und § 1593 gelten nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater des Kindes ist.</p> <p>(2) 1§ 1592 Nr. 1 und § 1593 gelten auch nicht, wenn das Kind nach Anhängigkeit eines Scheidungsantrags geboren wird und ein Dritter spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses die Vaterschaft anerkennt; § 1594 Abs. 2 ist nicht anzuwenden. 2Neben den nach den §§ 1595 und 1596 notwendigen Erklärungen bedarf die Anerkennung der Zustimmung des Mannes, der im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter des Kindes verheiratet ist; für diese Zustimmung gelten § 1594 Abs. 3 und 4, § 1596 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 3 und 4, § 1597 Abs. 1 und 2 und § 1598</p>	<p style="text-align: center;">§ 1599 Nichtbestehen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft</p> <p>(1) §§ 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 sowie Absatz 2 Nummer 1 und 2 sowie § 1593 gelten nicht, wenn auf Grund einer Anfechtung rechtskräftig festgestellt ist, dass der Mann nicht der Vater oder die Frau nicht die Mit-Mutter des Kindes ist.</p> <p>(2) § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 sowie § 1593 gelten auch nicht, wenn eine dritte Person die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft mit</p> <p>Zustimmung der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. entweder vor der Geburt des Kindes oder innerhalb von acht Wochen danach anerkennt oder

<p>Abs. 1 entsprechend. 3Die Anerkennung wird frühestens mit Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses wirksam.</p>	<p>2. bis zum Ablauf eines Jahres nach Rechtskraft des dem Scheidungsantrag stattgebenden Beschlusses anerkennt und dieser Scheidungsantrag zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes anhängig war.</p> <p>§ 1594 Absatz 2 Satz 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) Für die Zustimmung der Person, die im Zeitpunkt der Geburt mit der Mutter verheiratet ist, gelten § 1594 Absatz 3 und 4, die §§ 1595 sowie 1597 Absatz 1 und 2 sowie § 1598 Absatz 1 entsprechend</p>
<p style="text-align: center;">§ 1600 Anfechtungsberechtigte</p> <p>(1) Berechtigt, die Vaterschaft anzufechten, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Mann, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht, 2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, 3. die Mutter und 4. das Kind. <p>(2) Die Anfechtung nach Absatz 1 Nr. 2 setzt voraus, dass zwischen dem Kind und seinem Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 keine sozial-familiäre Beziehung besteht oder im Zeitpunkt seines Todes bestanden hat und dass der Anfechtende leiblicher Vater des Kindes ist.</p> <p>(3) 1Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 2 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. 2Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der</p>	<p style="text-align: center;">§ 1600 Anfechtungsberechtigte</p> <p>(1) Berechtigt, die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft anzufechten, sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Person, deren Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nach § 1592 Absatz 1 Nummer 1 und 2 oder Absatz 2 Nummer 1 und 2 oder § 1593 besteht, 2. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben (mutmaßlich leiblicher Vater), 3. die Person, die in Übereinstimmung mit der Mutter in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat (intendierter Vater oder intendierte Mit-Mutter), 4. die Mutter und 5. das Kind.

<p>Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.</p> <p>(4) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen.</p>	<p>(2) Die Person, die in Übereinstimmung mit der Mutter 3. in eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten eingewilligt hat (intendierter Vater oder intendierte Mit-Mutter),</p> <p>(3) 1Eine sozial-familiäre Beziehung nach Absatz 2 besteht, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 zum maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. 2Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater im Sinne von Absatz 1 Nr. 1 mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat.</p> <p>(4) Ist das Kind mit Einwilligung des Mannes und der Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten gezeugt worden, so ist die Anfechtung der Vaterschaft durch den Mann oder die Mutter ausgeschlossen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 1600a</p> <p style="text-align: center;">Persönliche Anfechtung; Anfechtung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit</p> <p>(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.</p> <p>(2) 1Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können die Vaterschaft nur selbst anfechten. 2Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. 3Sind sie geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.</p> <p>(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1600a</p> <p style="text-align: center;">Persönliche Anfechtung; Anfechtung bei fehlender oder beschränkter Geschäftsfähigkeit</p> <p>(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.</p> <p>(2) 1Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 können die Vaterschaft nur selbst anfechten. 2Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen hierzu nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. 3Sind sie geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.</p> <p>(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.</p>

(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.

~~(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.~~

~~(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft nur selbst anfechten.~~

§ 1600a

Nichtbestehen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft bei Anfechtung

(1) Das Nichtbestehen einer Vaterschaft oder einer Mit-Mutterschaft wird festgestellt:

1. bei Anfechtung durch den Vater, die Mit-Mutter, die Mutter oder das Kind: wenn die in § 1600 Absatz 1 Nummer 1 genannte Person weder leiblicher Vater des Kindes ist noch die Voraussetzungen für ihre gerichtliche Feststellung als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen,
2. bei Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater: wenn dieser tatsächlich leiblicher Vater des Kindes ist, oder
3. bei Anfechtung durch den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter: wenn die Voraussetzungen für die gerichtliche Feststellung des oder der Anfechtenden als Vater oder Mit-Mutter nach § 1598c vorliegen.

Die §§ 1600b und 1600c bleiben unberührt.

(2) Erfolgt die Anfechtung durch den mutmaßlich leiblichen Vater, den intendierten Vater oder die intendierte Mit-Mutter, so wird das Nichtbestehen der Vaterschaft oder der Mit-Mutterschaft nur festgestellt, wenn keine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mit-Mutter besteht oder im Zeitpunkt seines oder ihres

	<p>Todes bestanden hat, es sei denn, das Kind hat den sechsten Lebensmonat noch nicht vollendet. Satz 1 gilt nicht, wenn auch eine sozial-familiäre Beziehung des Kindes zu dem oder der Anfechtenden besteht und diese Beziehung für das Kind wichtiger ist.</p> <p>(3) Eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und seinem Vater oder seiner Mit-Mutter besteht, wenn der Vater oder die Mit-Mutter zum nach Absatz 2 Satz 1 maßgeblichen Zeitpunkt für das Kind tatsächliche Verantwortung trägt oder getragen hat. Eine Übernahme tatsächlicher Verantwortung liegt in der Regel vor, wenn der Vater oder die Mit-Mutter mit der Mutter des Kindes verheiratet ist oder mit dem Kind längere Zeit in häuslicher Gemeinschaft zusammengelebt hat. Für eine sozial-familiäre Beziehung zwischen dem Kind und dem oder der Anfechtenden gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.</p> <p>(§ 1600a wird § 1600d)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1600b Anfechtungsfristen</p> <p>(1) 1Die Vaterschaft kann binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden. 2Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen; das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 2 erste Alternative hindert den Lauf der Frist nicht.</p> <p>(2) 1Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. 2In den Fällen des § 1593 Satz 4 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die</p>	<p style="text-align: center;">§ 1600b Anfechtungsfristen</p> <p>(1) 1Die Vaterschaft kann binnen zwei Jahren gerichtlich angefochten werden. 2Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen; das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600 Abs. 2 erste Alternative hindert den Lauf der Frist nicht.</p> <p>(2) 1Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. 2In den Fällen des § 1593 Satz 4 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung,</p>

festgestellt wird, dass der neue Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.

(3) 1Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. 2In diesem Falle beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.

(4) 1Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. 2Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) 1Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1598a Abs. 2 gehemmt; § 204 Abs. 2 gilt entsprechend. 2Die Frist ist auch gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. 3Im Übrigen sind § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden.

(6) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.

~~durch die festgestellt wird, dass der neue Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist.~~

~~(3) 1Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. 2In diesem Falle beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft sprechen.~~

~~(4) 1Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die Vaterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. 2Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.~~

~~(5) 1Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1598a Abs. 2 gehemmt; § 204 Abs. 2 gilt entsprechend. 2Die Frist ist auch gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. 3Im Übrigen sind § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden.~~

~~(6) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, auf Grund derer die Folgen der Vaterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.~~

§ 1600b

Ausschluss der Anfechtung im Falle künstlicher Befruchtung

Die Anfechtung der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft durch den Vater, die Mit-Mutter oder die Mutter ist ausgeschlossen, wenn das Kind mit Einwilligung sowohl der Mutter als auch des Vaters oder der Mit-Mutter durch künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten

	<p>gezeugt worden oder mittels Embryospende entstanden ist; auf die Einhaltung der in § 1598c Absatz 3 für die Einwilligung vorgesehenen Form kommt es nicht an.</p> <p>(§ 1600b wird § 1600e)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1600c</p> <p style="text-align: center;">Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren</p> <p>(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft wird vermutet, dass das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht.</p> <p>(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfecht und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123 leidet; in diesem Falle ist § 1600d Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1600c</p> <p style="text-align: center;">Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren</p> <p>(1) In dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft wird vermutet, dass das Kind von dem Mann abstammt, dessen Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593 besteht.</p> <p>(2) Die Vermutung nach Absatz 1 gilt nicht, wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfecht und seine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Abs. 1, § 123 leidet; in diesem Falle ist § 1600d Abs. 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</p> <p style="text-align: center;">§ 1600c</p> <p style="text-align: center;">Ausschluss der Anfechtung nach Anerkennung</p> <p>(1) Die Anfechtung durch den Vater ist auch ausgeschlossen, wenn dieser die Vaterschaft anerkannt hat, obwohl ihm bekannt war, dass er nicht der leibliche Vater des Kindes ist. Dies gilt nicht, wenn der Vater in eine künstliche Befruchtung mittels Samenspende eines Dritten oder mittels</p>

	<p>Embryospende eingewilligt hat, das Kind aber auf andere Weise gezeugt wurde, es sei denn, der Vater hatte bei Anerkennung hiervon Kenntnis.</p> <p>(2) Die Anfechtung durch die Mit-Mutter ist auch ausgeschlossen, wenn diese die Mit-Mutterschaft anerkannt hat. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Anfechtung durch die Mutter ist auch ausgeschlossen, wenn sie der Anerkennung der Vaterschaft zugestimmt hat, obwohl ihr bekannt war, dass der Anerkennende nicht leiblicher Vater des Kindes ist, oder wenn sie der Anerkennung der Mit-Mutterschaft zugestimmt hat.“</p> <p>(§§ 1600c und 1600d werden durch §§ 1600f bis 1600h ersetzt)</p>
<p style="text-align: center;">§ 1600d</p> <p style="text-align: center;">Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft</p> <p>(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.</p> <p>(2) 1Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. 2Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.</p> <p>(3) 1Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. 2Steht fest, dass das Kind außerhalb des Zeitraums des</p>	<p style="text-align: center;">§ 1600d</p> <p style="text-align: center;">Gerichtliche Feststellung der Vaterschaft</p> <p>(1) Besteht keine Vaterschaft nach § 1592 Nr. 1 und 2, § 1593, so ist die Vaterschaft gerichtlich festzustellen.</p> <p>(2) 1Im Verfahren auf gerichtliche Feststellung der Vaterschaft wird als Vater vermutet, wer der Mutter während der Empfängniszeit beigewohnt hat. 2Die Vermutung gilt nicht, wenn schwerwiegende Zweifel an der Vaterschaft bestehen.</p> <p>(3) 1Als Empfängniszeit gilt die Zeit von dem 300. bis zu dem 181. Tage vor der Geburt des Kindes, mit Einschluss sowohl des 300. als auch des 181. Tages. 2Steht fest, dass das Kind außerhalb des</p>

Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.

(4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.

(5) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden.

~~Zeitraums des Satzes 1 empfangen worden ist, so gilt dieser abweichende Zeitraum als Empfängniszeit.~~

~~(4) Ist das Kind durch eine ärztlich unterstützte künstliche Befruchtung in einer Einrichtung der medizinischen Versorgung im Sinne von § 1a Nummer 9 des Transplantationsgesetzes unter heterologer Verwendung von Samen gezeugt worden, der vom Spender einer Entnahmeeinrichtung im Sinne von § 2 Absatz 1 Satz 1 des Samenspenderregistergesetzes zur Verfügung gestellt wurde, so kann der Samenspender nicht als Vater dieses Kindes festgestellt werden.~~

~~(5) Die Rechtswirkungen der Vaterschaft können, soweit sich nicht aus dem Gesetz anderes ergibt, erst vom Zeitpunkt ihrer Feststellung an geltend gemacht werden.~~

§ 1600d

Persönliche Anfechtung, Anfechtung bei beschränkter Geschäftsfähigkeit oder Geschäftsunfähigkeit

(1) Die Anfechtung kann nicht durch einen Bevollmächtigten erfolgen.

(2) Die Anfechtungsberechtigten im Sinne von § 1600 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 können die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nur selbst anfechten. Dies gilt auch, wenn sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind; sie bedürfen zur Anfechtung nicht der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters. Sind Anfechtungsberechtigte geschäftsunfähig, so kann nur ihr gesetzlicher Vertreter anfechten.

(3) Für ein geschäftsunfähiges oder in der Geschäftsfähigkeit beschränktes Kind kann nur der gesetzliche Vertreter anfechten.

(4) Die Anfechtung durch den gesetzlichen Vertreter ist nur zulässig, wenn sie dem Wohl des Vertretenen dient.

	<p>(5) Ein geschäftsfähiger Betreuer kann die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nur selbst anfechten.</p> <p>(§§ 1600c und 1600d werden durch §§ 1600f bis 1600h ersetzt)</p>
<p>§ 1600e</p> <p>(weggefallen)</p>	<p>§ 1600e</p> <p>Anfechtungsfristen</p> <p>(1) 1Die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft kann binnen eines Jahres gerichtlich angefochten werden; ficht das Kind an, beträgt die Frist drei Jahre. 2Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Berechtigte von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft sprechen; das Vorliegen einer sozial-familiären Beziehung im Sinne des § 1600a Absatz 2 Satz 1 hindert den Lauf der Frist nicht.</p> <p>(2) 1Die Frist beginnt nicht vor der Geburt des Kindes und nicht, bevor die Anerkennung wirksam geworden ist. 2In den Fällen des § 1593 Satz 4 beginnt die Frist nicht vor der Rechtskraft der Entscheidung, durch die festgestellt wird, dass der neue Ehegatte der Mutter weder der Vater noch die Mit-Mutter des Kindes ist.</p> <p>(3) 1Hat der gesetzliche Vertreter eines minderjährigen Kindes die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann das Kind nach dem Eintritt der Volljährigkeit selbst anfechten. 2In diesem Falle beginnt die Frist nicht vor Eintritt der Volljährigkeit und nicht vor dem Zeitpunkt, in dem das Kind von den Umständen erfährt, die gegen die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft sprechen.</p> <p>(4) 1Hat der gesetzliche Vertreter eines Geschäftsunfähigen die Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft nicht rechtzeitig angefochten, so kann der</p>

	<p>Anfechtungsberechtigte nach dem Wegfall der Geschäftsunfähigkeit selbst anfechten. 2Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.</p> <p>(5) 1Die Frist wird durch die Einleitung eines Verfahrens nach § 1598a Abs. 2 gehemmt; § 1600g Absatz 2 gehemmt, § 204 Absatz 2 gilt entsprechend. 2Die Frist ist auch gehemmt, solange der Anfechtungsberechtigte widerrechtlich durch Drohung an der Anfechtung gehindert wird. 3Im Übrigen sind § 204 Absatz 1 Nummer 4, 8, 13, 14 und Absatz 2 sowie die §§ 206 und 210 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(6) Erlangt das Kind Kenntnis von Umständen, aufgrund derer die Folgen der Vaterschaft oder Mit-Mutterschaft für es unzumutbar werden, so beginnt für das Kind mit diesem Zeitpunkt die Frist des Absatzes 1 Satz 1 erneut.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1600f</p> <p style="text-align: center;">Vaterschaftsvermutung im Anfechtungsverfahren</p> <p>Wenn der Mann, der die Vaterschaft anerkannt hat, die Vaterschaft anfechtet und eine Anerkennung unter einem Willensmangel nach § 119 Absatz 1 oder § 123 leidet, ist in dem Verfahren auf Anfechtung der Vaterschaft § 1598b Absatz 2 und 3 entsprechend anzuwenden.</p>
	<p style="text-align: center;">§ 1600g</p> <p style="text-align: center;">Anspruch auf Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung</p> <p>(1) Zur Klärung der leiblichen Abstammung des Kindes können</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Vater jeweils von Mutter und Kind, 2. die Mutter jeweils von Vater und Kind,

3. das Kind jeweils von Mutter und Vater,
4. das Kind von dem Mann, der den Umständen nach als leiblicher Vater in Betracht kommt, es sei denn, das Kind ist minderjährig und der Mann kann nach den §§ 1598a und 1598b als Vater festgestellt werden,
5. das Kind von der Frau, die den Umständen nach als nur genetische Mutter in Betracht kommt, und
6. der Mann, der an Eides statt versichert, der Mutter des Kindes während der Empfängniszeit beigewohnt zu haben, jeweils von Mutter und Kind

verlangen, dass diese in eine genetische Abstammungsuntersuchung einwilligen und die Entnahme einer für die Untersuchung geeigneten genetischen Probe dulden. Das Kind kann dies nach Vollendung des 16. Lebensjahres nur selbst verlangen. Die Probe muss nach den anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft entnommen werden.

(2) Auf Antrag eines Klärungsberechtigten hat das Familiengericht eine nicht erteilte Einwilligung zu ersetzen und die Duldung einer Probeentnahme anzuordnen.

(3) Das Gericht setzt das Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes führen würde, die auch unter Berücksichtigung der Belange des Klärungsberechtigten für das Kind unzumutbar wäre. Das Gericht setzt das Verfahren in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 6 aus, wenn und solange die Klärung der leiblichen Abstammung zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Wohls des minderjährigen Kindes führen würde.

(4) Wer in eine genetische Abstammungsuntersuchung eingewilligt und eine genetische Probe abgegeben hat, kann von dem Klärungsberechtigten, der eine Abstammungsuntersuchung hat durchführen lassen,

	Einsicht in das Abstammungsgutachten oder Aushändigung einer Abschrift verlangen. Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht.
	<p style="text-align: center;">§ 1600h</p> <p style="text-align: center;">Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität</p> <p>Für Personen mit Varianten der Geschlechtsidentität gelten die Vorschriften dieses Titels entsprechend.</p>

Literaturverzeichnis

- Arbeitskreis Abstammungsrecht:** *Abschlussbericht.* Köln, Bundesanzeiger Verlag, 2017
- Beier, Katharina; Brügge, Claudia; Thorn, Petra u.a.:** *Assistierte Reproduktion mit Hilfe Dritter: Medizin - Ethik - Psychologie – Recht.* 1. Auflage, Berlin Heidelberg, Springer Verlag, 2020
- Bundesärztekammer:** *Richtlinie zur Entnahme und Übertragung von menschlichen Keimzellen im Rahmen der assistierten Reproduktion,* Berlin, 2018
- Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz:** *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Abstammungsrechts,* 2019
- Bongartz, Josef:** Alles geregelt?! – Die Samenspende de lege ferenda. *NZFam.* Nr. 19, Jg. 3, 2016, S. 865 - 867
- Bornhofen, Maya:** *Rechtliche Einelternschaft - Zur Samenspende an alleinstehende Frauen.* 1. Auflage, Wolfgang Frankfurt am Main: Metzner Verlag, 2019, Schriften zum deutschen und ausländischen Familien- und Erbrecht Band 27
- Dethloff, Nina; Gerhardt, Rudolf:** „Ein Reproduktionsmedizingesetz ist überfällig“. *ZRP.* Nr. 3, Jg. 46, 2013, S. 91 - 93
- Deutscher Bundestag:** *Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsreformgesetz - KindRG),* BT-Drucks. 13/4899, Berlin, 1996
- Deutscher Bundestag:** *Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen,* BT-Drucks. 18/11291, Berlin, 2017
- Deutscher Bundestag:** *Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz - KindRVerbG),* BT-Drucks. 14/2096, Berlin, 1999
- Deutsches IVF-Register e.V.:** D.I.R.-Jahrbuch 2017. *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie.* Nr. 15, 2018, S. 1 - 56
- Deutsches IVF-Register e.V.:** D.I.R.-Jahrbuch 2019. *Journal für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie.* Nr. 17, 2020, S. 1 - 60
- Diedrich, Klaus; Ludwig, Michael; Griesinger, Georg:** *Reproduktionsmedizin.* 1. Auflage, Berlin Heidelberg, Springer Verlag, 2013
- Eckersberger, Peter:** Auswirkungen des Kinderrechteverbesserungsgesetzes auf Vereinbarungen über eine heterologe Insemination. *MittBayNot.* Nr. 4, 2002, S. 261 - 264
- Frie, Birgir:** Das neue Samenspenderrecht. *NZFam.* Nr. 18, Jg. 5, 2018, S. 817 - 823
- Gayk, Magdalena Sophie:** *Vaterschaft und weitere Rechtsprobleme bei heterologer Insemination.* 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2020, Düsseldorfer Rechtswissenschaftliche Schriften 164
- Heilmann, Stefan:** *Praxiskommentar Kindschaftsrecht,* 2. Auflage, Köln, Reguvis Fachmedien GmbH, 2020

- Helms**, Tobias: Rechtliche, biologische und soziale Elternschaft. *NJW-Beil.* Nr. 2, Jg. 69, 2016, S. 49 - 54
- Helms**, Tobias: Familienrechtliche Aspekte des Samenspenderegistergesetzes. *FamRZ.* Nr. 19, 2017, S. 1537 - 1541
- Hübner**, Marlis; Pühler, Wiebke: Systematische Rechtsentwicklung für die Reproduktionsmedizin. *Der Gynäkologe.* Nr. 8, 2018, S. 616 – 626
- Lettmaier**, Saskia: Der Kinderwunschvertrag bei Samenspenden: Privatautonome Gestaltung im Abstammungs- und Adoptionsrecht. *FamRZ*, Nr. 20, 2018, S. 1553 - 1563
- Motejl**, Christina: Das Recht des durch Samenspende gezeugten Kindes zur Anfechtung der Vaterschaft. *FamRZ.* Nr. 5, 2017, S. 345 - 349
- Roth**, Andreas: Der Ausschluss der Vaterschaftsanfechtung nach Einwilligung in die heterologe Insemination (§ 1600 Abs. 2 BGB). *DNotZ.* Nr. 11, Jg. 98, 2003, S. 805 - 822
- Säcker**, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut u.a.: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.* 7. Auflage, München, Verlag C.H.BECK, 2017
- Säcker**, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut u.a.: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.* 7. Auflage, München, Verlag C.H.BECK, 2018
- Säcker**, Franz Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut u.a.: *Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch.* 8. Auflage, München, Verlag C.H.BECK, 2020
- Sanders**, Anne: *Mehrelternschaft.* 1. Auflage, Tübingen: Mohr Siebeck, 2018
- Schlüter**, Wilfried: *BGB-Familienrecht.* 14. Neu bearbeitete Auflage, Heidelberg/München/Landsberg/Frechen/Hamburg: C. F. Müller, 2012
- Straub**, Christine Marlene: *Das Recht des Kindes auf Kenntnis der eigenen Abstammung und seine Einbettung in das Abstammungsrecht: Unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung bei heterologer Verwendung von Samen.* 1. Auflage, Baden-Baden: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, 2020, Schriften zum Familien- und Erbrecht Band 26
- Wehrstedt**, Stefan: Notarielle Vereinbarungen anlässlich einer künstlichen Befruchtung. *RNotZ.* Nr. 3, Jg. 5, 2005, S. 109 - 117
- Wellenhofer**, Marina: Die Samenspende und ihre (späten) Rechtsfolgen. *FamRZ.* Nr. 11, 2013, S. 825 - 830
- Wróblewska**, Karolina: *Die rechtliche Stellung des biologischen Vaters im Lichte der Zuordnungsregeln: Eine rechtsvergleichende Untersuchung zum deutschen und polnischen Abstammungsrecht.* 1. Auflage, Hamburg: Verlag Dr. Kovač, 2018

Rechtsprechungsverzeichnis

Bayerisches Oberstes Landesgericht, Beschluss v. 17.07.2000 (Az. 1Z BR 96/00)

Bundesgerichtshof, Urteil v. 23.09.2015 (Az. XII ZR 99/14)

Bundesgerichtshof, Urteil v. 15.05.2013 (Az. XII ZR 49/11)

Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss v. 25.01.2012 (Az. 18 UF 257/11)

Oberlandesgericht Hamm, Urteil v. 20.11.2007 (Az. 1 Ss 58/07)

Rechtsquellenverzeichnis

Bürgerliches Gesetzbuch i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666)

Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juni 2021 (BGBl. I S. 1666)

Gesetz zum Schutz von Embryonen (Embryonenschutzgesetz) i. d. F. der Bekanntgabe vom 13. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2746), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. November 2011 (BGBl. I S. 2228)

Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit i. d. F. der Bekanntgabe vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), zuletzt geändert durch Artikel 26 Absatz 5 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1534)

Gesetz zur Errichtung eines Samenspenderregisters und zur Regelung der Auskunftserteilung über den Spender nach heterologer Verwendung von Samen (Samenspenderregistergesetz) i. d. F. der Bekanntgabe vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2513), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 1 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBl. I S. 960)

Staatsangehörigkeitsgesetz i. d. F. der Bekanntgabe vom 22. Juli 1913 (BGBl. III, Gl.nr. 102-1), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 28. März 2021 (BGBl. I S. 591)

Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Organen und Geweben (Transplantationsgesetz) i. d. F. der Bekanntgabe vom 4. September 2007 (BGBl. I S. 2206), zuletzt geändert durch Artikel 19a des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1309)

Eidesstattliche Versicherung

Ich versichere hiermit an Eides Statt, dass ich die vorgelegte Bachelorarbeit selbstständig verfasst, nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht habe und die Bachelorarbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegt wurde.

Die gedruckte und digitalisierte Version der Bachelorarbeit sind identisch.

Meißen, 30.06.2021

Unterschrift